Das
Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Michael Martin Kohler,
Rechtspraktikant in München.

BRESLAU 1900.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Das
Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Michael Martin Kohler,
Rechtspraktikant in München.

BRESLAU 1900.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Vorliegende Dissertation bildet ein Bruchstück der zur Zeit unter der Presse befindlichen und im Verlage der Schletter'schen Buchhandlung (Franck & Weigert) in Breslau 1900 erscheinenden, von der Münchener Juristenfakultät 1900 preisgekrönten Arbeit: „Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs“ (32. Heft der „Strafrechtlichen Abhandlungen“, herausgegeben in Verbindung mit Anderen von Professor Dr. Beling.

Druck von M. Jacob in Wüstegiersdorf.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung 1

Erste Abteilung:

§ 1. **Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs in begrifflicher Allgemeinheit** 3

Zweite Abteilung:

Die positiven Rechte, insbesondere das französische und das deutsche Recht und dessen Geschichte.

Erster Abschnitt: Die ausländischen Rechte.

§ 2. I. Das französische Recht 15

§ 3. II. Die übrigen romanischen und anglo-amerikanischen Rechte 31

§ 4. III. Die andern ausländischen Rechte 39

§ 5. Zweiter Abschnitt: Das deutsche Recht und dessen Geschichte 47

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548324_0151

Einleitung.

„Unlauterer Wettbewerb“ ist eines der vielen Schlagwörter, die unserer Zeit eigentümlich sind. Jedermann, kann man sagen, führt es im Munde, der Gelehrte wie der Arbeiter, der Gewerbetreibende wie der Kaufmann, der Landwirt wie der Handwerker, dieser allerdings zumeist.

Da läge denn die Annahme nahe, dass dieser Begriff, da er so sehr verbreitet ist, wohl schon lange sich im Gebrauche befinde. Doch dem ist nicht so. Vielmehr ist die Wortverbindung „unlauterer Wettbewerb“ eine solche, die unserm Sprachschatz kaum seit mehr als einem Dezennium angehört, und die früher deren Stelle vertretende französische Bezeichnung concurrence déloyale ist auch überaus kurze Zeit in die deutsche Rechtssprache eingeführt.

Hiemit hängt es wohl zusammen, dass das Wesen unseres Begriffes ungemein bestritten ist, dass eine herrschende Meinung über dessen Inhalt und Bedeutung sich noch keineswegs zu bilden vermochte, eine Erscheinung, die bei dergleichen neuen Rechtsmaterien die Regel bildet.

Nicht als ob es an litterarischen Bearbeitungen des neuen Rechtsstoffes fehle; an solchen ist fürwahr kein Mangel. Und eine auffallend grosse Anzahl von diesen erhebt sich in ganz hervorragender Weise über die blosse Kommentierung des Gesetzeswortes und bringt höchst wertvolle Ausführungen über das Wesen des neuen Begriffes.

Aber die Spanne Zeit, die das Gesetz, welches zunächst diese Materie zu regeln bestimmt war, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 in Kraft ist, konnte nicht genügen, die einzelnen Ansichten, die doch oft ziemlich weit auseinandergehen, zu vereinen.

So ist es denn unsere nächste Aufgabe, der Frage nach dem Wesen des unlauteren Wettbewerbes näher zu treten.

Indem wir nun zuvörderst das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs in begrifflicher Allgemeinheit ohne Rücksichtnahme auf die nach Nationalität, Orts- und Zeitverhältnissen verschiedene Auffassung der positiven Rechte ins Auge fassen wollen, dürfte es sich empfehlen, in erster Linie das Wesen des unlauteren Wettbewerbs an sich und sodann die Frage, inwiefern vom Standpunkt der Rechtsphilosophie aus eine Rechtsreaktion gegen denselben sich als notwendig erweist, einer Betrachtung zu unterziehen. Zugleich wird es im Hinblick auf den mehr oder minder einleitenden Charakter dieser Betrachtungen wohl angängig sein, unter Vermeidung des Eingehens auf Einzelfragen hiebei lediglich die als deren Lösungen sich ergebenden Resultate zu berücksichtigen.

Erste Abteilung.

§ 1.

Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs in begrifflicher Allgemeinheit.

Der Begriff „unlauterer Wettbewerb“ an sich hat eine eminent soziale Bedeutung. Daran ist festzuhalten trotz der scheinbar entgegengesetzten Ansicht *Pfizer's*[1]), der den Kampf der Interessen der Kaufleute und Fabrikanten unter sich, daneben z. T. auch mit den Interessen des kaufenden Publikums unter dem Gesichtspunkte des „sozialen Rechtes“ ausscheiden will, weil die soziale Frage zwar nicht ausschliesslich, aber doch in erster Linie die Frage nach dem Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit sei. Zuzugeben ist, dass wir bei dem unklaren Ausdruck „soziale Frage“ zunächst an das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter denken. Aber sogleich in zweiter Linie tritt die unser heutiges sozialpolitisches Leben stark bewegende Frage in den Vordergrund, wie dem bedrängten Unternehmer, insbesondere dem Kleingewerbetreibenden aufzuhelfen sei in dem Konkurrenzkampfe, einmal mit der Uebermacht des kapitalkräftigeren Wettbewerbers, zum anderen mit der Hinterlist

[1]) Soziales Recht: Etwas vom unlauteren Wettbewerb. Von G. Pfizer. Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 1895. Nr. 25.

und Tücke desjenigen Gewerbegenossen, der unter Ausnützung der Freiheit des Wettbewerbs durch unlautere Mittel seine Position zu verstärken, die seines Gegners zu verschlechtern sucht. So ist die Frage des unlauteren Wettbewerbs eine wesentlich soziale, die sedes materiae hiefür ist die Soziologie und die Wirtschaftslehre. Der Begriff des Wettbewerbes hängt zusammen mit der Ordnung der Arbeit in dem gesellschaftlichen oder staatlichen Verbande. Grundlegend für seine Auffassung ist daher die des Wesens der Arbeit. Indem wir uns bezüglich dieses Begriffes an *W. H. v. Riehl* anschliessen und die Kategorie der sittlich-freien Natur, welche der Persönlichkeit eigen ist[1]), auch auf die Arbeit als deren hauptsächlichste Bethätigung anwenden, definieren wir die Arbeit als sittliche That, welche mit dem Vorteil für den Arbeiter zugleich einen Vorteil für die Gesellschaft zu gewinnen versucht.

Bezüglich dieser Arbeit lassen sich wirtschaftsgeschichtlich folgende Perioden unterscheiten:

1. die Epoche der persönlichen Unfreiheit der Thätigen, der grossen Mehrzahl der Arbeitenden, Sklaverei und Leibeigenschaft.
2. Epoche der persönlichen Freiheit der Arbeitenden, jedoch der Unfreiheit der Arbeit. Es herrscht das Privilegium der Arbeit.
3. Freiheit der Arbeiter und Freiheit der Arbeit, jedoch ohne gesellschaftliche Garantie des Erfolgs, das Recht der Arbeit. (Derzeitige Wirtschaftsverfassung).
4. Eine vierte Wirtschafts- und Arbeitsordnung wird von seiten der revolutionär-sozialistischen Bewegung angestrebt, nämlich die Freiheit der Arbeit mit gesellschaftlicher, resp. staatlicher Garantie des Erfolges, das sogenannte Recht auf Arbeit. Diese vierte wirtschaftsgeschichtliche Epoche ist noch nie und nirgends angebrochen; ohne Umwälzung der ganzen bestehenden Gesellschaftsordnung wäre dieselbe auch mif Rücksicht auf die höchstbewerteten geistigen Arbeiten, wie schon *Riehl* dargethan, undurchführbar.

In den ersten beiden Epochen ist der freie Wettbewerb der

[1]) Vergl. Heinrich Ahrens. Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. 6. Aufl. Wien 1870. Bd. 1 § 31.

Arbeit ausgeschlossen, die dritte dagegen, die Wirtschaftsverfassung der Rechtes der Arbeit, ist jedoch durch die freie Konkurrenz der Arbeit charakterisiert und auf sie gegründet.

Wo aber ein freier Wettbewerb besteht, da ist auch ein unlauterer Wettbewerb denkbar.

Es scheint nun, als ob hiebei nicht genug geschieden wäre zwischen dem unselbständigen Arbeiter und dem selbständigen Unternehmer, der das Wort „unlauterer Wettbewerb“ am häufigsten gebraucht. Dem gegenüber muss aber mit *Brentano* betont werden, dass in unserer Wirtschaftsverfassung auch der Arbeiter als selbständiger Unternehmer erscheint. Es ist also ein derartiger Unterschied zwischen dem selbständigen Betriebsunternehmer und dem Arbeiter ungerechtfertigt.

Der Wettbewerb als solcher ist, wie bereits *Lobe* in seinen unsern Gegenstand behandelnden Schriften[1])[2])[3]) angedeutet hat, ein nicht nur dem Gewerbe und dem Erwerbsleben überhaupt, sondern den mannigfaltigsten Arten menschlicher Willensbethätigung, so z. B. dem Spiel, gemeinschaftlicher Begriff. Nach seiner etymologischen Seite erscheint der Begriff „Wette“ als zusammenhängend mit einem gemeingermanischen Wortstamm wette oder wedde, goth. vadi, altnordisch ved, altenglisch wedd, ahd. weti, wetti, verwandt mit dem lateinischen vas, vadimonium, und bedeutet zunächst Unterpfand, dann allgemeiner rechtliche Verpflichtung, Pfandvertrag, Schadensersatz und Geldbusse. In seiner späteren ausschliesslichen Bedeutung ist Wette ein Vertrag auf ungewissen Ausgang mit gegenseitiger Pfandsatzung, so dass das Pfand dem zufallen soll, dessen Leistung den Sieg über die seines Gegenkontrahenten davon trägt[4]). Aus dieser Bedeutung hervor entwickelte sich das in Zusammensetzungen häufige Wort „Wett-“, das wie das identische Adjektiv „wett“ soviel wie abgezahlt, quitt, ledig bedeutet und besonders in

---

[1]) Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Systematisch dargestellt von Dr. Adolf Lobe. Leipzig 1896. S. 11 f.

[2]) Ueber den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Aus: Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozess. V. Bd. Leipzig 1895. S. 61 f.

[3]) Die Bestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb über Reklame etc. Aus: Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozess. VII. Bd. Leipzig 1897. S. 19 f.

[4]) Deutsches Wörterbuch von Moritz Heyne. Leipzig 1889. 3. Bd. S. 1375.

Wortverbindungen vorkommt, wie wett machen — „durch eigene Leistung die Leistung eines anderen ausgleichen, mhd: dës is wette“ — „dafür ist ein Pfand gesetzt, etwas Gleichwertiges geleistet“[1]). In dieser Silbe Wett- unseres Wortes ist also, gleichwie in den Worten Wettrennen, Wettkampf etc. ausgedrückt, dass eine Mehrheit von Personen ihre Thätigkeit, in unserem Falle die erwerbsthätige Arbeit, so ausübt, dass sie, zu einander in Vergleich gesetzt, durch Besserleistung einen Preis, das gesetzte Pfand, die Wette anstrebt. Dass in unserem zusammgesetzten Wort „Wettbewerb“ auch das Grundwort „Bewerb“ diese Bedeutung des Bestimmungswortes „Wett-“ nicht ausschliesst, sondern vielmehr verstärkt, geht daraus hervor, dass die Stammform dieses Wortes wërben mhd. eigentlich sich drehen und wenden, thätig sein, nach etwas streben bedeutet.

Sonach ist Wettbewerb, wie *Lobe* a. a. O. richtig ausführt, sofort gegeben, sobald nicht nur Einer ein Ziel zu erreichen strebt, sondern dasselbe von einem zweiten zu erlangen begehrt wird. „Mehrheit der Strebenden bei Einheit des Ziels“, wie unser Autor sich präcise ausdrückt.

So ist der Wettbewerb durchaus nicht auf die Arbeit beschränkt, besonders häufig beim Spiel, aber auch bei rein altruistischen Handlungen, hier in der schönen Form des sog. edlen Wetteifers.

Vor allem aber ist der Wettbewerb auf dem Gebiete der Arbeit, der sittlichen Erwerbsthat, ein treibendes Motiv.

Seine Ausschliessung war zur Vermeidung des bellum omnium contra omnes das Ziel der früheren Wirtschaftsverfassungen, seine Zulassung innerhalb weniger im öffentlichen Interesse erhalten gebliebener Schranken der freien Arbeitsbethätigung ist die Grundlage unseres heutigen Wirtschaftslebens.

In diesem ist der erste und nächste Zweck einer jeden Betriebs-Etablierung, einer jeden Arbeitsbethätigung, der durch die Arbeit angestrebte Vorteil regelmässig ein Gegenstand lebhaftesten Wettbewerbes. Es kommt hier jedoch lediglich der egoistische eigene Vorteil, der durch die Arbeit angestrebt wird, in Betracht. Bezüglich dessen kommt der allgemeingiltige römische Rechtsgrundsatz zur Geltung: Partes concursu fiunt, während dagegen der Vorteil, den die Arbeit der Gesellschaft liefert, durch möglichst zahlreichen Wettbewerb nicht vermindert, sondern vermehrt wird.

[1]) Deutsches Wörterbuch von Hermann Paul. Halle a. S. 1897.

Das nächste Wettbewerbsziel bildet also der Absatz der angebotenen Leistung an den Nachfrager im einzelnen Bedarfsfalle gegen das Tauschäquivalent, das den vom Arbeiter zunächst erstrebten Vorteil für sich selbst bildet.

Doch damit ist der Wettbewerb in unserer Wirtschaft keineswegs erschöpft. Vielmehr besteht infolge der grossen Anzahl der Nachfrager und der noch grösseren Anzahl der Anbietenden in unserer Wirtschaftsverfassung regelmässig ein sehr gewichtiges Interesse des Anbieters, der einen Nachfrager gefunden hat, daran, dass dieser Nachfrager seinen etwa später noch entstehenden Bedarf auch bei ihm und nicht bei Mitbewerbern decke, somit ein ständiger Abnehmer werde, ferner auch daran, dass die Zahl der ständigen Abnehmer seiner Produkte, seiner Kapitalsnutzung oder Arbeitskraft sich vermehre. Mit andern Worten: Es ist das zweite, entferntere, aber heute ungleich wichtigere Ziel des Wettbewerbs im Erwerbsleben, einen möglichst zahlreichen Abnehmerkreis zu erwerben und die Beziehungen zu demselben zu thunlichst stetigen und dauernden zu gestalten, kurz sich eine sichere und grosse K u n d s c h a f t zu erwerben.

Dies ist nun zwar das wesentlichste, das unmittelbarste, das am meisten in die Augen springende Ziel des Strebens der Gewerbegenossen; aber neben diesem giebt es noch ein drittes, ein mehr ideales Ziel, das doch des materiellen Wertes nicht entbehrt, und das sämtliche näheren Ziele in sich begreift und als Mittel verwendet. Es ist dies die durch die thatsächlich stattfindende Arbeitsthätigkeit, die im einmaligen Absatz liegt, hervorgerufene, mit der Grösse und Stetigkeit der Kundschaft stets wachsende und doch in ihrer Bedeutung über diese nächsten Ziele weit hinausgreifende E r w e i t e r u n g d e s P e r s ö n l i c h k e i t s b e r e i c h e s des Erwerbsthätigen durch seine persönliche Arbeit, die sich am deutlichsten im erworbenen Rufe und im guten Namen des Unternehmens bei der Kundschaft und dem Publikum im allgemeinen, in der durch die Arbeitsbethätigung erworbenen Selbstbefriedigung und Pflichterfüllung der sittlichfreien Persönlichkeit sich selbst gegenüber und in der hiedurch geschaffenen Verbindung einer Reihe von dauernden Beziehungen der Verkehrswelt mit seiner individuellen Persönlichkeit offenbart.

Diese Ziele verfolgt der Wettbewerb im Rahmen der Gewerbefreiheit, soweit eine solche besteht, und erscheint so als das S t r e b e n

mehrerer Gewerbegenossen, unter Verdrängung der anderen auf die Deckung der Bedürfnisse eines Dritten ausschliesslichen Einfluss zu erlangen.

Dass dieser Kampf der Konkurrenz sehr heftig geführt wird, liegt in der leiblich-sinnlichen Natur des Menschen begründet und in dem Umstande, dass dieser Kampf des Wettbewerbes oft zugleich den Kampf ums Dasein für den Gewerbsmann und seine Familie darstellt.

So darf es uns auch nicht Wunder nehmen, dass neben gesetzlich erlaubten manchmal auch gesetzlich verbotene, neben anständigen mitunter auch unanständige Mittel in diesem Kampfe angewandt werden. In letzterem Falle nennt unsere Sprache den Wettbewerb einen unlauteren. Andere Sprachen gebrauchen ähnliche Ausdrücke für den nämlichen Gegenstand.

Unlauterer Wettbewerb ist hienach, in begrifflicher Allgemeinheit gefasst, jedes Streben eines Gewerbetreibenden, unter Verdrängung seiner Gewerbegenossen auf die Deckung der Bedürfnisse eines Abnehmers ausschliesslichen Einfluss zu erlangen, das sich solcher Mittel bedient, welche nach den zur Zeit geltenden Anschauungen von Anstand und guter Sitte und den Grundbegriffen der Moral als unerlaubt gelten; — sei es, dass diese Mittel an sich nicht schon gegen ein Strafgesetz verstossen (unlauterer Wettbewerb im engern Sinne), sei es, dass auch dieses der Fall ist (unlauterer Wettbewerb im weiteren Sinne).

Nach dem Gesagten steht bereits fest, dass diejenigen Handlungen, welche wir als unlauteren Wettbewerb bezeichnen, den Ehrennamen „Arbeit“ nicht mehr verdienen, weil sie sich durch die Wahl ihrer Mittel die Qualifikation „sittliche“ That benommen haben, die für den Begriff Arbeit unserer Auffassung nach als wesentlich erscheint.

Unsittlich sind also diese Handlungen. Aber, ob sie auch als rechtswidrig anzusehen sind, ob das Recht die Aufgabe hat, gegen diese Unsittlichkeiten einzuschreiten, das kann zweifelhaft erscheinen.

Recht und Sitte bezw. Moral sind an sich verschiedene Zweige der Ethik, jeder verfolgt sein spezielles, nicht ein identisches Ideal, keiner ist dem andern übergeordnet, und doch sind sie nicht völlig ohne Berührung. Die Rechtsordnung erscheint der Form nach als

ein Inbegriff von Regeln in Gestalt von Imperativen, welche zum Zwecke der Sicherung menschlicher Lebensbedingungen in einer Menschengemeinschaft absolute Geltung besitzen. Ihr Ideal ist — so auch nach *Platons* „Ἑκάστῳ τὸ προσῆκον“ *Ahrens* a. a. O. S. 287 und *Krause* „Abriss“ S. 47 — die thunlichste Conformität der Rechtssätze mit der Natur des Menschen und der zu ordnenden Lebensverhältnisse.

Die Sittenlehre dagegen, die Moral, enthält alle Gesetze, ohne Beschränkung auf einen ähnlich engen Zweck, wie die Rechtsordnung, die dem menschlichen Einzel-Wollen ein Ideal des guten Willens vorschreiben.

Bezüglich des Verhältnisses von Recht und Sitte folgen wir *Tönnies*[1]) und *Alexander-Katz*[2]), mit welchen wir anerkennen, dass Recht und Moral zwei excentrische Kreise bilden, dass sie sich aber teilweise decken. Auf dem Gebiete, wo beide Kreise sich decken, liegt auch der unlautere Wettbewerb; denn dieser gefährdet die wirtschaftliche Existenz des Gewerbegenossen in hohem Grade, also das, was jenem nach der oben allegierten *Ahrens*'schen Auffassung zukommen soll; es ist also die Aufgabe des Rechtes, dem Gewerbegenossen diese Lebensbedingung durch ein positives Verbot des unlauteren Wettbewerbs zu sichern; insoweit also ist die Moral in das Recht einzubeziehen.

Nun erhebt sich die Frage, ob als derartiges Verbot des unlauteren Wettbewerbs ein nacktes Verbot ohne Uebertretungsfolgeandrohung, vor dessen Geringschätzung *Thon*[3]) warnt, genüge, ob vielleicht die Norm durch Androhung einer civilrechtlichen Schadensersatzpflicht verstärkt werden solle, oder ob sogar die Reaktion des Strafrechts gegen den unlauteren Wettbewerb sich empfehle, wenn wir die Skala des Güterschutzes durch das Recht, die *Oetker*[4]) aufstellt, adoptieren wollen.

---

[1]) Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Von Ferdinand Tönnies. Aus: „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“. 8. Bd. 1895. Berlin. S. 330.

[2]) Verhandlungen des 23. deutschen Juristentages. Erster und zweiter Band. Berlin 1895. S. 144.

[3]) Rechtsnorm und subjektives Recht. Untersuchungen zur allgemeinen Rechtslehre. 1878. S. 6.

[4]) Rechtsgüterschutz und Strafe. Von Prof. Dr. Fr. Oetker in Würzburg. Aus: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 17. 1897. S. 515.

Hiebei ist zu bemerken, dass wohl an sich auch die nackte Verbotsnorm eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in der idealen Macht der Rechtsordnung besitzt, dass diese aber nur bei denjenigen Menschen einen Einfluss ausübt, welche nicht schon, wie es die unlauteren Wettbewerber thun, durch ihre Handlungsweise den eklatanten Nachweis geliefert haben, dass sie sich an die ethischen Gesetze, an den Ruf ihres Gewissens, an ihr Pflichtbewusstsein nicht zu kehren gedenken, sodass bei ihnen die Rechtsregel: Quisquis praesumitur bonus" durch einen Gegenbeweis durchbrochen ist. Zweifellos muss daher — dem Rechtsgrundsatze, dass jedem das Seine gewahrt oder wiederverschafft werden soll, entsprechend — das Verbot des unlauteren Wettbewerbs durch civilrechtliche Schadensersatzverpflichtung verstärkt werden.

Aber auch das kann nicht genügen, weil nach unserer Definition des unlauteren Wettbewerbes durchaus nicht stets eine Schädigung des redlichen Wettbewerbers vorzuliegen braucht, wenn unlauterer Wettbewerb gegeben ist. Denn es ist ja das Wesen des Wettbewerbs als solchen, dass er nur ein Streben nach einem Ziel darstellt; ob dieses Ziel erreicht, der Wettbewerb mit Erfolg gekrönt ist, ist für sein Wesen gleichgiltig. Will also das Recht nicht doch für viele Fälle des unlauteren Wettbewerbs auf Verstärkung und Sicherung seines Verbots gegen Uebertretung verzichten, so muss es zur Strafdrohung greifen. Das kann und muss das Recht aber um so mehr thun, als es seine Aufgabe[1]), dem Gewerbsmann seine wirtschaftlichen Existenzbedingungen zu sichern, nur dann erfüllt, wenn es nicht nur deren geschehene Verletzung, sondern auch deren durch Gefährdung dolos herbeigeführte Beeinträchtigung bestraft.

Mit dieser Frage nach der Berechtigung der strafrechtlichen Reaktion gegen den unlauteren Wettbewerb nun hängt auch die Frage nach dem durch eine derartige Strafdrohung geschützten Rechtsgut zusammen.

Denn unzweifelhaft ist es nach dem Gesagten, dass nur ein Rechtsgut des redlichen Mitbewerbers in Frage kommt.

---

[1]) Vergl. Ahrens a. a. O. S. 288: „Was aber ein jeder als das Seine, als das ihm Zukommende erhalten soll und demnach beanspruchen kann, ist nicht blos das, was er selbst schafft, durch seine individuelle Thätigkeit, seine Handlungen hervorbringt oder verdient, sondern begreift auch dasjenige, was er von anderen Einzelnen oder durch die Gemeinschaft als Bedingungen seines Lebens und seiner Entwicklung erhalten muss".

Das Interesse[1]) des redlichen Mitbewerbers nun, das durch das Verbot des unlauteren Wettbewerbs gesichert werden soll, ist das an seinen geschäftlichen und gewerblichen Erfolgen, der Genuss der Früchte seiner Gewerbsthätigkeit, wobei nicht an das im einzelnen Geschäft erworbene Tauschgut, sondern vielmehr an die neben diesen einzelnen Leistungsäquivalenten durch die fortgesetzte Gewerbsthätigkeit erworbenen immateriellen Güter gedacht ist. Als solche immaterielle Güter des Gewerbetreibenden kommen zwei in Betracht. Das eine ist das, was die Franzosen „achalandage" nennen, die bestehenden Beziehungen zu den bisherigen Abnehmern, einerseits und der Ruf und Name des Geschäfts andererseits, der es dem Gewerbetreibenden sehr viel leichter macht, neue Abnehmer zu erwerben. Es ist dasjenige immaterielle Gut, das durch die fortgesetzte Gewerbethätigkeit erworben wird, das nach dem allgemeinen Wertmesser abschätzbar ist und einen Vermögenswert repräsentiert; wir wollen es „Kundschaft" nennen, dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, aber in dem hier ausgeführten weiteren Sinn, dass es nicht uur die Beziehungen zur bisherigen Abnehmerschaft in sich begreift, sondern auch die durch den guten Ruf beim Publikum gesteigerte Möglichkeit und Leichtigkeit des Erwerbes neuer Abnehmer. Das andere ist ein immaterielles Gut, das in Geld nicht direkt abschätzbar ist, das einen Vermögenswert nicht besitzt, das nicht veräusserlich, sondern höchstpersönlich ist. Es ist dies die durch gewerbliche Bethätigung geschaffene Ausdehnung der Persönlichkeit auf einen Kreis von Lebensbeziehungen, die — dem einzelnen mehr oder minder gelungene — Befriedigung seines Bedürfnisses nach Anerkennung durch dritte in seiner gewerblichen Leistungsfähigkeit; wir wollen es „Geschäftsehre" nennen, wie wir die Bedeutung der schriftstellerischen Autorschaft, wie der Erfindereigenschaft für die Persönlichkeit des Autors und Erfinders als Schriftstellerehre und Erfinderehre zu bezeichnen pflegen. Das letztere ist zwar das primäre, das erstere lediglich eine Seite, eine Potenz der Geschäftsehre, aber dennoch trotz *Gierkes* Ausführungen[2]) unter

[1]) Interesse und Gut wird in folgendem im Anschluss an Merkel und v. Liszt als im wesentlichen gleichbedeutend gebraucht, mit besonderer Berufung auf v. Liszt, Lehrbuch, 7. Aufl. S. 50. Anm. 1 a. E. und mit Bezugnahme auf Oetker a. a. O. S. 564, 565.

[2]) Deutsches Privatrecht von Otto Gierke. Erster Band: Allgem. Teil und Personenrecht. Leipzig 1895. Binding: Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II. III. 1, S. 707 insbes. zu Anmerkung 15 l. c.

vollständiger Anerkennung dieses Umstandes als selbständiges Gut zu behandeln auf Grund der Thatsache seiner Veräusserlichkeit und Uebertragbarkeit.

Dieses Interesse des redlichen Geschäftsmanns am Genuss seiner Arbeitserfolge wird nun vom Wettbewerber gefährdet. Es geschieht dies zwar auch durch den lauteren Wettbewerb. Aber gegen diese Schädigung deckt das Recht den redlichen Geschäftsmann seinem redlichen Mitbewerber gegenüber nicht; denn der letztere übt nur sein Recht[1]) aus, das ihm durch die Statuierung der Gewerbefreiheit gewährt wurde, und, insoweit nicht blosse Chikane vorliegt, gilt der alte Satz des römischen Rechtes: „Qui jure suo utitur, neminem laedit“[2]) als ein Fundamentalsatz der Rechtsphilosophie unverändert in dem Rechte aller Nationen und Zeiten. Anders jedoch, wenn der Wettbewerber sich unlauterer Mittel bedient. Dann ist er nicht geschützt durch ein ihm zur Seite stehendes Recht des freien Wettbewerbs; er verfehlt sich vielmehr gegen die Rechtsordnung.

Aber neben diesem formellen Element, das jeder Rechtswidrigkeit eigen ist, kommt hier das materielle, die Gefährdung und Verletzung des Erfolges des Mitbewerbers wieder scharf zur Geltung, das im vorigen Falle auch vorhanden war, vom Recht aber übersehen wurde. Denn das Recht ist — nach *v. Liszt*, Lehrbuch, 7. Aufl. S. 51 — nicht nur Friedensordnung, auch Kampfordnung. Es hat zu normieren, inwieweit der Mensch den Rechtsgenossen im Kampfe um die Mittel der Bedürfnisbefriedigung, die jeder anstrebt, doch nicht alle erreichen können, schädigen darf. Soweit er dies darf, verletzt er kein Rechtsgut, wenn er auch ein Gut verletzt. Soweit er dies aber nicht darf, verletzt er nicht nur ein Gut, sondern auch ein Rechtsgut, in unserem Falle der unlautere Wettbewerber das Rechtsgut der Geschäftsehre, zugleich in seiner vermögensrechtlichen Bedeutung, das Rechtsgut der Kundschaft. Wir erkennen an, dass das Rechtsgut, das durch den unlauteren Wettbewerb angegriffen wird, meistens, doch nicht immer, Vermögenswert besitzt; keineswegs und niemals aber geht es im Vermögensbegriffe auf. Das Rechtsgut

---

[1]) Vergl. Die rechtliche Natur der Gewerbs-Konzession. Von Hermann Rehm, München 1889. S. 17—25.

[2]) l. 55 D. de reg. jur. 50,17, l. 3 § 2 D. de hom. lib. exhib. 43,29, B.-G.-B. § 226.

der Geschäftsehre, resp. Kundschaft ist ein Ausfluss der Persönlichkeit, es ist der Genuss an der eigenen Schöpfung und gehört deshalb mit dem Gegenstand der Urheberrechte unter dieselbe Kategorie. Die hier gleichzeitig zu lösende Frage, ob dieses Rechtsgut nicht bloss ein von der Rechtsordnung geschütztes Gut, sondern auch den Gegenstand eines subjektiven Rechts, wie es hauptsächlich *Lobe* nachweist, darstellt, bejahen wir.

Wir geben *Binding*[1]) zu, dass „es erlaubt und geboten ist, auch „die thatsächliche Möglichkeit, ein Recht auszuüben oder Rechte zu „gewinnen, als Güter zu betrachten", weil „zum gesunden Rechts-„leben eben so vieles gehört, was im subjektiven Recht als solchem nicht enthalten ist"; müssen aber dagegen protestieren, den Begriff des subjektiven Rechts so eng zu fassen, wie es dieser Autor thut. Wir sehen mit *Lobe* in der Zurückziehung des zur Zeit der ausschliesslichen Gewerbeberechtigung bestehenden Verbotes des konkurrierenden Gewerbetriebes für jeden Nichtprivilegierten z. B. durch § 1 Abs. 1 und 2 verbis „gestattet" und „berechtigt" der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine Gestattung im Sinne eines permissiven berechtigenden Rechtssatzes, der diesem das Recht zum Gewerbebetrieb einräumt. Ausserdem erblicken wir mit der herrschenden Ansicht das Wesen des subjektiven Rechts lediglich in einer von der Rechtsordnung verliehenen Willensmacht bestimmten Inhalts, welcher Inhalt denkbar ist als rechtliches Dürfen, rechtliches Können oder rechtlicher Anspruch. Von diesem Standpunkte aus ist aber gar nicht einzusehen, weshalb wir dem durch die Gewerbeordnungen geschaffenen Recht des freien Gewerbebetriebes den Charakter des subjektiven Rechts absprechen sollen. Dieses Recht des freien Gewerbebetriebes erscheint uns nun als ein Individualrecht im Sinne *Kohlers*[2]), als eines von „den Rechten der Persönlichkeit an ihren leiblichen und geistigen Gütern", die zwar direkte Genussgüter, aber kraft ihres organischen Zusammenhangs mit der berechtigten Persönlichkeit verbunden und einer

---

[1]) Die Normen und ihre Uebertretung. Von Dr. Karl Binding. Erster Band. Leipzig 1872. Zweite Auflage 1890. S. 344ff, insbes. 346.

[2]) Das Autorrecht. Von Prof. Dr. J. Kohler in Würzburg. Aus: Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Jena 1879. S. 202.

direkten Veräusserung nach unserer fortgeschrittenen Kulturanschauung nicht fähig sind. Aber gerade deswegen und mit Rücksicht auf die Thatsache, dass der Geschäftsbetrieb mit Firma und Gewerbsnamen veräusserlich ist, ist auch hier, wie beim Urheberrecht, das unveräusserliche Individualrecht von seinem Ausfluss, dem veräusserlichen Immaterialrecht, streng zu scheiden.

Zweite Abteilung.

Die positiven Rechte, insbesondere das französische und das deutsche Recht und dessen Geschichte.

Erster Abschnitt:

Die ausländischen Rechte.

§ 2.

I. Das französische Recht.

Die Rechtsordnung, in welcher der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb schon am frühesten begann, die überhaupt in der Regelung der freien Gewerbeausübung den Rechtsordnungen aller modernen Kulturnationen zum Muster diente, war Frankreichs Gesetzgebung und Judikatur.

Man hat hervorgehoben, dass Frankreichs geschichtliche Entwickelung im Gegensatz zu der anderer Nationen eine nicht kontinuierliche, eine sprunghafte sei, und hat dies auch im Interesse jenes Landes bedauert. Es ist ein richtiger Kern in dieser Behauptung, doch darf man sie nicht übertreiben. Aber auch insoweit sie für zutreffend zu erachten ist, ist die Thatsache nicht bloss bedauernswert; sie hat vielmehr auch ihre gute Seite. So wird mit einem Schlage die bisherige Situation eine andere, es wird wiederum

ein Ganzes geschaffen, es geht nicht Schritt für Schritt vorwärts, so dass vom Verlassen des bisherigen Rechtszustandes bis zur Vollendung eines neuen kein langer Zwischenraum von Halbheiten und Unzuträglichkeiten bestehen kann. Dies zeigt sich in unserer Frage sehr deutlich. Während z. B. in Deutschland jahrzehntelang, ja eigentlich viel länger schon, die Gewerbefreiheit bestand, fehlte es bis in die jüngste Zeit der Rechtsordnung oder doch der Rechtsanwendung an dem absolut nötigen Correktiv gegen die Schäden, die dieser Gewerbsrechtsform eigentümlich sind, gegen den freien Wettbewerb, der dadurch von der Freiheit Gebrauch zu machen glaubt, dass er alle erdenklichen, moralisch noch so verdammenswerten, wenn nur nicht rechtlich verbotenen Mittel anwendet. In Frankreich dagegen wurde zugleich mit der Gewerbefreiheit, die dort ja schon vor mehr als 100 Jahren eingeführt wurde, von der Judikatur die auf den Grundsätzen des allemeinen bürgerlichen Rechts beruhende Verpflichtung des schuldhaften Schadenszufügers, diesen Schaden zu ersetzen, auf den Fall des unlauteren Wettbewerbs ausgedehnt resp. angewendet und so zugleich mit der Möglichkeit des Missbrauchs der allgemeinen Freiheit im gewerblichen Wettkampfe ein wirksames Mittel gegen diesen Missbrauch geschaffen. Polizeiliche Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs und Bekämpfung seiner schlimmsten Auswüchse waren schon im Gesetze selbst, das die Gewerbefreiheit brachte, vorgesehen. Der erste Paragraph des Artikels 7 vom Décret du 2/17 mars 1791 lautete nämlich:[1])

„A compte du 1er avril prochain, il sera libre à toute personne de faire tel négoce ou d'exercer tel profession, art ou métier quelle trouvera bon; mais elle sera tenue . . . . . de se conformer aux réglements de police, qui sont ou pourront être faits".

Zugleich ging aber die Judikatur zu dem rühmlichst bekannten privatrechtlichen Schutze gegen unlauteren Wettbewerb durch Anwendung der Bestimmungen der allgemeinen Privatrechtsordnung über Schadenzufügung und Haftung dafür über. Auch die Gesetzgebung hielt gleichen Schritt, wie es insbesondere *Calmels* bezeugt, der ausführt:[2])

„Notre législation protectrice des droits des fabricants et des

---

[1]) De la concurrence déloyale. Thèse par M. Emile Bert. Paris 1888. S. 3.

[2]) Des Noms et Marques de Fabrique et de commerce, de la Concurrence déloyale: Par Edouard Calmels. Paris 1858. S. 1 u. 2.

commerçants . . . . . est née de la liberté même, du commerce et de l'industrie proclamée par la loi du 17 mars 1791 qui, en abolissant les maîtrises et les jurandes, a brisé les principes, sur lesquels était fondée l'organisation du travail . . . . . Mais la liberté amena la licence et le désordre; seule la législation pouvait les réprimer".

Dies bezieht sich namentlich auf die besonderen Schutzgesetze. Das weitaus wichtigste Kampfmittel des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb war jedoch in Frankreich die Konstruktion des Privatdeliktes der „concurrence déloyale", worunter die Praxis der Gerichte jede Schädigung des Gewerbegenossen im Wettbewerbskampfe durch unlautere, aber an sich nicht gesetzlich verbotene Mittel, also den unlauteren Wettbewerb in unserem engeren, technischen Sinne versteht. Zwei hauptsächliche Konstruktionen haben die französische Jurisprudenz zu diesem Resultate geführt, charakterisiert durch die Schlagworte „gewerbliches Eigentum" und „Missbrauch der rechtlichen Befugnis".

Wie sehr das Wort „gewerbliches Eigentum" eine nicht nur den Franzosen eigentümliche Idee rechtlicher Konstruktion oder besser rechtlicher Analogie bezeichnet, geht daraus hervor, dass es auch in der deutschen Wissenschaft bis in die letzten Jahrzehnte der herrschende Begriff war, dass es als eine volkstümliche und knappe Bezeichnung sich in unserer Verkehrssprache erhalten hat, dass selbst Rechtslehrer und Theoretiker von so hervorragender Bedeutung wie *Gierke*, *Kohler* und *Ihering*, die die Haltlosigkeit einer strikten Eigentumsanalogie auf dieses Verhältnis durchaus nicht verkennen, offen für die Beibehaltung dieser „Abbreviatur" eintreten. Allerdings verkennen auch diese Theoretiker, wie gesagt, und die ganze neuere deutsche Doktrin nicht mehr, dass der Ausdruck „gewerbliches Eigentum" ebenso wie der „geistiges Eigentum" nur eine Abkürzung für den Inhalt der Vorstellung bilden darf, dass an der Summe gewerblicher Beziehungen, die einem bestimmten Gewerbebetriebe zugehören, ebenso wie an Geistesschöpfungen der Inhaber des Gewerbebetriebs wie der Urheber der Geistesschöpfung ein absolutes Recht besitzt, dessen Inhalt der Genuss und dessen hauptsächlichste Form Verbietungbefugnisse gegen jeden dritten sind. Keineswegs ist es jedoch zulässig, aus dieser Bezeichnung Analogien zu ziehen; denn das Eigentum ist ja seinem Wesen nach nichts

anderes als die vollkommenste vom Rechte gewährte Willensherrschaft über eine körperliche Sache; ein Eigentum also an unkörperlichen Sachen enthält eine vollgültige contradictio in adjecto, und es verbietet sich die analoge Anwendung der Rechtsregeln über das Eigentum auf Rechte in Bezug auf unkörperliche Sachen von selbst. Diese Analogie nun, die in solcher Weise zu verwerfen ist, und die Loslösung des Begriffes Eigentum von seiner natürlichen Grundlage, der körperlichen Sache, und seine Verwandlung in einen vagen und inhaltlich ungenau bestimmten Begriff eines, aber doch nicht eines jeden absoluten Rechtes, dies ist der Fehler, der der einen Konstruktion der französischen Theorie, der vom „gewerblichen Eigentum" vorzuwerfen ist. Andererseits aber ist ihr grosser Vorzug anzuerkennen, der darin besteht, dass sie trotz ihrer ungenügenden Begründung es der Praxis in sehr früher Zeit schon ermöglichte, dem dringenden Bedürfnis des gewerblichen Lebens nach Schutz der materiellen Interessen, die mit dem Betrieb eines Gewerbes verbunden sind, nachzukommen. Dies hat namentlich *Kohler* in seinem „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz" und in seinem „Recht des Markenschutzes"[1]) vor Augen, wenn er erklärt, dass ihm eine gute Jurisprudenz mit falschen Gründen noch zehnmal lieber sei als eine schlechte Jurisprudenz mit guten Gründen.

Das rechtlich zu schützende Gut der Franzosen ist das „achalandage", d. h. die Gesamtheit der Beziehungen zwischen einem Geschäft und seinen Abnehmern. Dieses achalandage stellen sich die Anhänger dieser Theorie in Frankreich als Objekt eines Eigentums vor; und wie sie nach *Otto Mayer*[2]) eine propriété littéraire, artistique, ja sogar eine besondere propriété du nom d'une ville, de l'enseigne, de l'étiquette etc. kennen, so sprechen sie auch von einer propriété industrielle und commerciale, d. h. von einer propriété an dem achalandage.

Das, was die von uns im vorigen Paragraphen vertretene Ansicht von dieser Theorie unterscheidet, ist so viel wie alles. Zunächst ist das achalandage des französischen Rechts nicht das geschützte Rechtsgut in unserm Sinne, sondern nur ein Ausfluss, eine vermögensrechtliche Potenz desselben oder, wenn man so will, das

---

[1]) im ersteren S. 88, im letzteren S. 78.

[2]) Die concurrence déloyale Aus: „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht". 26. Band. N. F. 11. Band, Stuttgart 1881. S. 366, 367,

eine von den beiden gegen unlauteren Wettbewerb geschützten Rechtsgütern, der Geschäftsehre und der Kundschaft. Sodann — und dieser Gegensatz ist durchgreifend — bestreiten wir die Möglichkeit der Konstruktion eines Eigentums an anderen als Sachgütern und bringen das von uns anerkannte Recht an diesen immateriellen Gütern unter die Kategorie der Individualrechte.

Die Franzosen aber nennen dies nicht nur eine propriété, nicht nur ein gewerbliches Eigentum, wie es von den deutschen Juristen einige zulassen, wofern man nur die richtige Vorstellung mit diesem eingebürgerten Namen verbinde, sondern sie ziehen auch alle Konsequenzen aus der Natur des Eigentums als Sachherrschaft und wenden sie analog auf unsern Fall an. Das Resultat ist das gewollte, aber die Mittel, die zu ihm führten, waren nicht die richtigen, die „Gründe der guten Jurisprudenz" waren falsch.

Was die Besitzentziehung beim Eigentum an körperlichen Sachen darstellt, das wird bei dem geistigen und gewerblichen Eigentum dieser Theorie im détourner gesehen, im détournement de la pensée ou de l'invention d'autrui einerseits und in dem détournement de la clientèle ou de l'achalandage d'autrui andererseits. *Gastambide*[1]) z. B. definiert dieses détournement d'une clientèle als „toute espèce „des moyens frauduleux ayant pour objet de persuader à l'acheteur „qu'il s'adresse à tel établissement où à telle personne, tandis qu'il „s'adresse à tel autre, de lui persuader qu'il achète la marchandise „de tel fabricant, tandis qu'il achète celle de tel autre".

Die andere in der französische Theorie, insbesondere von *Laurent* und seinen Schülern, vertretene hauptsächlichste Konstruktion der Rechtsreaktion gegen den unlauteren Wettbewerb ist die, welche wir oben als „Missbrauch der rechtlichen Befugnis" charakterisiert haben. Diese Theorie geht aus von der durch die Gewerbefreiheit dem Gewerbetreibenden gewährten rechtlichen Befugnis zum Gewerbebetriebe, sie argumentiert nun folgendermassen. Dieser freie Gewerbebetrieb bildet ein Recht des Konkurrenten. Aber dieses Recht hat seine Grenze, wo der Gebrauch des Rechts in dessen Missbrauch übergeht. Während diesseits dieser Grenze die Rechtsausübung auch eine hiedurch bewirkte Schädigung eines anderen deckt, liegt dies

[1]) Traité théorique et pratique des contrefaçons en tous genres. Par Adrien Gastambide. Paris 1837. S. 411.

jenseits der Grenze nicht mehr vor. Hier ist die Schädigung eine rechtlose geworden und für diese gilt der allgemeine Grundsatz, dass, wer ohne Recht andere schädigt, diesen Schaden zu ersetzen und künftige Störung zu unterlassen hat.

Laurent[1]) vergleicht sein Recht der freien Konkurrenz auch mit dem Eigentum, aber dies ist ein ganz anderes Ding, wie bei der ersteren Theorie. Zunächst handelt es sich hier um das Recht zur Konkurrenz, nicht um das Recht an der Kundschaft; es kann sich also hier — dem Inhalte der Sache nach — gar nicht um verfehlte Anwendung von Konsequenzen der Natur der Sachherrschaft handeln. Dann vergleicht *Laurent* nur, während die Eigentumstheoretiker sich nicht mit dem Vergleiche begnügen, sondern die Kategorie des Eigentums anwenden. *Laurent* sagt unter anderem: „Cette concurrence est un droit, mais la liberté a ses limites comme la propriété". Er wirft dann die Frage auf, wo das Recht endige, wo die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung beginne, und beantwortet diese sofort mit folgendem: „La concurrence est un droit, mais . . . „on peut abuser de la liberté et l'abus d'un droit n'est plus un „droit. La concurrence n'est plus un droit, mais l'abus d'un droit, „quant elle est déloyale, . . . lorsque le commerçant ou l'industriel „usurpent un droit quelconque appartenant à un autre . . . ."

An späterer Stelle führt er dann aus, dass zwar die Errichtung eines Konkurrenzgeschäfts neben einem bereits bestehenden dieses schädigt, dass dies aber gleichwohl nicht verboten, sondern als Ausübung des freien Wettbewerbsrechtes gestattet sei. Sobald aber dieses Konkurrenzgeschäft durch seinen äusseren Anblick das ältere Geschäft nachahme, beginne die concurrence dèloyale, und er bezieht sich dabei auf ein Urteil des Pariser Handelstribunals, das in der That das Wesen des unlauteren Wettbewerbes sehr gut darin findet, dass Mittel angewendet werden, „que l'on ne saurait avouer et qui „ne sont pas à l'usage des commerçants guidés par la loyauté et „la bonne foi".

Den Vergleich mit dem Eigentum bringt er an späterer Stelle wieder: „La propriété est le plus absolu des droits; néanmois il est de „doctrine et de jurisprudence que l'abus de ce droit est un délit ou

---

[1]) Principes de droit civil par F. Laurent. Tome vingtième (3e édit.) Bruxelles, Paris 1878 No. 494, 498, 500 S. 525, 528 f, 531.

„un quasi-délit. Il en est de même de la liberté de commerce: l'abus „de tout droit est un fait dommageable . . . . .“

Diese *Laurent*'sche Theorie wird auch in der deutschen Litteratur über unsern Gegenstand meistens als „die französische“ behandelt, abgesehen etwa von *Mayers* grosser Abhandlung. So von *Alexander-Katz*[1]) und von *Finger*[2]). Auch auf die hier im vorigen Paragraphen vertretene Ansicht ist diese Theorie nicht ohne Einfluss geblieben; der Hauptunterschied besteht darin, dass die Franzosen das angegriffene Rechtsgut im Gegensatze zu uns lediglich im vermögenswerten Rechtsgut des achalandage erblicken, und dass sie viel mehr den Rechtscharakter des freien Wettbewerbs auf Seite des unlauteren Konkurrenten betonen, wir dagegen mehr den Rechtscharakter des durch gewerbliche Thätigkeit mit der Person des Geschädigten verknüpften gewerblichen Arbeitsbereiches. Allgemein wird für die Rechtsreaktion gegen unlauteren Wettbewerb in diesem Sinne gefordert, dass die Gewerbsausübung des Geschädigten und des Konkurrenten eine wesentlich gleichartige, „similaire“ sei[3]). Regelmässig wird auch Nachbarschaft vorausgesetzt, einige Schriftsteller dagegen, so *Gastambide*[4]) wollen dies nicht unbedingt, sondern unterscheiden nach Bedeutung und Ruf des geschädigten Geschäfts, sowie nach den Persönlichkeiten der Käufer. Alle diese Arten der concurrence déloyale haben jedoch das Gemeinsame, worauf die deutschen Schriftsteller, so *Fuld, Otto Mayer, Alexander-Katz* mit Recht aufmerksam machen, dass sie die Schädigung eines bestimmten Gewerbetreibenden voraussetzen und deshalb die schlimmsten Fälle von Reklameschwindel freilassen.

Bei der Mannigfaltigkeit der einzelnen Handlungen, welche als concurrence déloyale bezeichnet werden, ist es unerlässlich, der Betrachtung derselben ein bestimmtes Schema zu grunde zu legen.

Im Gegensatz zu den von *Rosenthal*[5]) und *Alexander-Katz*[6])

---

[1]) Die unredliche Konkurrenz. Von Dr. Richard Alexander-Katz. Berlin 1892. S. 9 ff.

[2]) Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Erläutert von Chr. Finger. Berlin 1896, S. 4.

[3]) Calmels a. a. O. No. 183, S. 115.

[4]) Gastambide a. a. O. No. 487, S. 479.

[5]) Art. „Wettbewerb, unlauterer“ von Eduard Rosenthal aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Loening. Erster Supplementband. Jena 1895. S. 871 ff.

[6]) Alexander-Katz a. a. O. S. 11 ff.

benutzten Einteilungen wollen wir die hauptsächlichsten Formen des unlauteren Wettbewerbs nach folgendem Schema betrachten:

A. Fälle, in denen die Lüge als Mittel dient.

B. Fälle, in denen durch Anmassung von Unterscheidungsmerkmalen eine Verwechslung mit dem Konkurrenzgeschäft herbeizuführen beabsichtigt ist.

C. Benützung der eigenen Kräfte des redlichen Mitbewerbers zu dessen Bekämpfung.

A. Die Lüge ist eines der Hauptmittel des unredlichen Wettbewerbers. In ihrer für den gewerblichen Verkehr gefährlichsten Form schädigt sie zunächst den Abnehmer und erst mittelbar den Gewerbegenossen. Insoweit ist sie strafbar als Betrug und scheidet daher aus der Betrachtung des unlauteren Wettbewerbs sowohl im engeren, wie auch im weiteren Sinne aus. Jedoch soll hier des Zusammenhangs wegen nicht unerwähnt bleiben, dass das französische Recht neben den allgemeinen Strafbestimmungen des Artikel 405 des code pénal gegen den Betrug (escroquerie, manoeuvres franduleuses) noch einen speziellen Betrugsparagraphen gegen den Verkäufer besitzt, der eine Vermögensschädigung nicht voraussetzt, sondern die blosse Lüge über gewisse Geschäftsbeziehungen, die z. B. bei uns in Deutschland lediglich der strafrechtlichen Repression wegen unlauteren Wettbewerbs, möglicherweise nur auch noch der wegen ideell konkurrierenden Betrugsversuches unterliegt, mit Strafe bedroht, allerdings mit einer geringeren als der art. 405. Es ist dies Artikel 423 des code pénal, der jeden bestraft, „quiconque aura trompé „l'acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent, sur la qualité „d'une pierre fausse vendue pour fine, sur la nature de toutes mar„chandises; quiconque par usage de faux poids ou de fausses mesures „aura trompé sur la quantité des choses vendues."

Eine andere, besonders ausgezeichnete und häufige Verwendung der Lüge im Konkurrenzkampfe besteht in der fälschlichen Behauptung und Berühmung mit dem Besitze von gewerblichen Auszeichnungen. So sagte noch *Calmels*[1]) (1858), dass derjenige, der zu Unrecht behauptet, ihm sei von der Jury einer Ausstellung eine Medaille zuerkannt worden, ingleichen wer auf seinen Geschäftspapieren (Fakturen und Circulare) eine solche Auszeichnung andeute,

[1]) Calmels a. a. O. No. 190. S. 118.

der Verfolgung seitens des Gewerbegenossen, der eine derartige Auszeichnung erhalten habe, unterliege. Ein solches Gebahren habe zweifellos den Zweck, die Kundschaft des Klägers abzulenken, so wenigstens ein Urteil des Gerichtshofs von *Bordeaux* vom 20. Dezember 1853.

Eine durchgreifende Aenderung dieser Rechtslage brachte das einen sehr scharfen Strafrechtsschutz normierende Gesetz vom 30. April 1886, dessen Artikel 1 bestimmte:

„L'usage de médailles, diplômes, mentions, récompenses ou „distinctions honorifiques quelconques décernés dans des expositions ou concours, soit en France, soit à létranger, n'est per„mis qu' à ceux qui les ont obtenues personellement, et à la „maison de commerce, en considération de laquelle ils ont été „décernés."

Artikel 2 bestraft sodann mit 50—6000 fs. Geldstrafe und Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren (!) oder einer dieser beiden Strafen alle jene, welche sich öffentlich widerrechtlich und arglistig solche Auszeichnungen beilegen, insbesondere auch diejenigen, die sich erdichtete Auszeichnungen beilegen oder, die solche Auszeichnungen, die sie zwar selbst, aber für bestimmte Leistungen erhalten haben, für andere verwenden (das klassische Beispiel hierfür ist der Konservenfabrikant, der eine ihm auf einer Hundeausstellung für seine Dogge verliehene Auszeichnung auf seinen Geschäftspapieren zum Abdruck brachte). Besonders ist erwähnt die Anbringung auf Ladenschildern, Annoncen, Prospekten, Rechnungen und anderen Geschäftspapieren und die Benützung vor einer Preisjury. Dieselben Strafen droht Artikel 3 an bezüglich der widerrechtlichen Anmassung von Belohnungen, Auszeichnungen oder Anerkennungen von Seite gelehrter Körperschaften oder wissenschaftlicher Gesellschaften, soferne sie öffentlich erfolgt. Artikel 4 droht Geldstrafe von 25 bis 3000 fs. an für die Uebertretung der polizeilichen Bestimmung des Artikel 1 Absatz 2, welcher jedem, der sich einer ihm zukommenden gewerblichen Auszeichnung bedienen will, die Auflage macht, das Datum der Verleihung, ihr Wesen, die betreffende Ausstellung oder Preisbewerbung sowie den preisgekrönten Gegenstand namentlich anzuführen. Dieses Klagerecht ist im Gegensatz zur bisherigen Praxis nach Artikel 5 schlechterdings allen „parties lésées" eingeräumt, d. h. alle Gewerbegenossen, die konkurrierten

oder doch hätten konkurrieren können. Zugleich ist das Recht der Offizialverfolgung bei den Verstössen gegen dieses Gesetz gegeben, auch sogar die Konfiskation zu gunsten des Verletzten (!) zugelassen[1]).

Ein anderes ähnliches Mittel des unlauteren Wettbewerbes ist die Anmassung eines nicht oder doch nicht in der angemassten Weise bestehenden Patentes auf seine Waare. Es ist hiedurch in keiner Weise das Recht der Erfinder verletzt, was als Wesen der eigentlichen Patentverletzung erscheint; denn es ist für unser Delikt geradezu Voraussetzung, dass ein Patent an der als patentiert bezeichneten Waare nicht, also insbesondere auch nicht für einen anderen, besteht, in welchem Falle nicht Patentanmassung, sondern Patentbruch vorliegen würde; vielmehr erscheinen hiedurch wie *Kohler* in seinem Patentrechte S. 683 bemerkt, die Vermögensrechte (frz. Auffassung) der Konkurrenten wie des Publikums gefährdet. Diese Bestimmung, die zur strafrechtlichen Repression des unlauteren Wettbewerbs in unserem weiteren Sinne dient, findet sich, allerdings mit einer polizeilichen Bestimmung über die Art der Patentbezeichnung vermischt, im art. 33 des französischen Patentgesetzes. Dieser lautet, insoweit er hier interessiert: „Quiconque, dans ses enseignes, „annonces, prospectus, affiches, marques ou estampilles, prendra la „qualité de breveté sans posséder un brevet delivré conformément „aux lois, ou après l'expiration d'un brevet antérieur, ou qui, étant „breveté, mentionnera sa qualité de breveté . . . . sera puni d'une „amende de 50 frs. à 1000 frs. En cas de récidive l'amende pourra „être portée au double". Am deutlichsten tritt die Lüge in den Dienst des Wettbewerbs, wenn unwahre Behauptungen über den Mitbewerber verbreitet werden, um sein Geschäft in den Augen der Abnehmer zu entwerten, zu „dépréciieren", wie der hiefür regelmässig gebrauchte technische Ausdruck lautet. Aber es ist hier der französischen Rechtsauffassung eine gewisse Uebertreibung eigentümlich, die sich auch noch bei einigen Arten des unlauteren Wettbewerbs zeigt; es wird, um concurrence déloyale anzunehmen und hiewegen

---

[1]) Näheres über dieses Gesetz bei Pouillet Eugène: Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale etc. Paris 1892, No. 524; bei H. Allart: Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris 1892, No. 165 und bei Hans Schuler: Die Concurrence déloyale und ihre Beziehungen zu Name, Firma, Marke, Fabrik- und Geschäftsgeheimnis im französischen, schweizerischen und deutschen Recht. Dissertation. Zürich 1895. S. 169 ff.

civilrechtliche Klage zu geben, nicht die Lüge gefordert, es genügt auch eine objektiv wahre Behauptung, die sich gegen den kaufmännischen Ruf eines Geschäftsmannes und seiner Waaren richtet, die sog. Anschwärzung, das dénigrement. Die Lüge wird nur insoferne hier beachtet, als bei ihrem Vorliegen die Frage aufgeworfen wird, ob die fälschlich behaupteten Thatsachen nicht auch die allgemeine menschliche Ehre des Konkurrenten gefährden, in welchem Falle die strafrechtliche Verfolgung der diffamation eintritt.

Eine andere besonders ausgezeichnete Verwendung der Lüge zu Konkurrenzzwecken liegt in der falschen Herkunftsbezeichnung. Diese ist schon im Gesetze vom 28. Juli 1824 Artikel 1 für strafbar erklärt worden, aber nur falls sie auf der Waare selbst angebracht ist; sonst hilft die einfache civilrechtliche Verfolgung wegen concurrence déloyale. *Gastambide* bemerkt, indem er die oben erwähnte Eigenthumstheorie vertritt, zur Rechtfertigung der Strafsanktion des Gesetzes von 1824[1]): „En effet la provenance des marchandises „n'est pas chose indifférente dans le commerce. Telle localité est „renommeé pour ses drapes, telle autre pour sa coutellerie etc.; cette „bonne réputation est la propriété de la ville ou de la „contrée, qui a su l'acquérir, elle est la propriété de tous les fab„ricants établis dans cette contrée ou dans cette ville.“ Und *Franckel*[2]) sagt mit Bezug hierauf vom französischen Recht, der Name einer Stadt, eines Thales, eines wie immer abgegrenzten geographischen Gebietes gelte als Collektivmarke als propriété industrielle des betreffenden Kreises von Gewerbetreibenden, zum Schutze eines ganzen Interessentenkreises, einer gesamten lokalen Industrie.

B. Diese Auffassung von der Herkunftsbezeichnung als, wie sich *Franckel* ausdrückt, „Collektivmarke“, die unserer deutschen Auffassung widerstrebt, musste jedoch in Frankreich den raschen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in dieser Beziehung sehr befördern; denn da es diesem Lande eigentümlich ist, den Wettbewerb als gegen einen bestimmten Konkurrenten oder doch Konkurrentenkreis gerichtet anzusehen, so war es natürlich, das ureigenste

---

[1]) Gastambide a. a. O. No. 460 S. 458.

[2]) Die Bestimmungen des österreichischen Rechts gegen unehrbaren Wettbewerb (concurrence déloyale) von Dr. Otto Franckel. Wien 1884. S. 11.

Mittel des unlauteren Wettbewerbers in der Anmassung von Unterscheidungsmerkmalen des Konkurrenten zu sehen. Als solche fasst also die französische Theorie auch die lügnerische Herkunftsbezeichnung auf. Der einfachste und markanteste Fall hievon ist die usurpation de nom, die Verletzung des Rechts auf Namen und Firma. Strafbar ist hier sowohl die Waarenbezeichnung mit einem angemassten Fabrikantennamen nach dem Gesetze von 1824, als auch der Missbrauch eines auf die Waare oder deren Verpackung gesetzten Namens, der als Marke nach dem Gesetze vom 23. Juni 1857 mit dessen Novellen vom 26. November 1873 und 3. Mai 1890 behandelt wird. Den Markenschutz selbst, von dem nur zu sagen ist, dass Frankreich auf Grund der erwähnten Gesetze das materielle System befolgt, insoferne das Depôt der Marke nicht als Begründungsakt des Markenrechts, sondern bloss als Deklaration des Deponenten, dass er für seine Marke den Schutz des Gesetzes von 1857 fordere, wirkt[1]), können wir hier übergehen, obgleich eben dieses materielle System Frankreichs den Zusammenhang der Gesetzgebung über Marken- und Waarenzeichenrecht mit den Bestrebungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs deutlich darthut. Aber das sonst, hauptsächlich in Deutschland und in Oesterreich, herrschende formale System hat in seinem Marken- und Waarenzeichenrecht ein besonderes Individualrecht geschaffen, das eine gesonderte Behandlung verlangt, und so scheidet unserer Auffassung nach das ganze Markenrecht, auch das französische, bei der Betrachtung der Rechtsreaktion gegen den unlauteren Wettbewerb aus, wenigstens insoweit mehr als die Nennung dieser Begriffe, insoweit Details in Frage kommen.

Eine besonders viel in der Litteratur behandelte Anmassung von Unterscheidungszeichen, ist die usurpation de l'enseigne, die Nachahmung des Schildes, welches die Werkstätte oder das Geschäft als Ganzes bezeichnet. Eine von dem oben citierten Émile Bert als zwölfte verteidigte Doktorthese lautete: „L'enseigne constitue au „profit de l'industriel un droit sui generis; c'est un droit mobilier". Hiermit hat Bert nicht einen ganz neuen Gedanken aufgestellt; es

---

[1]) Vergl. Der Schutz der Waarenbezeichnungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Von A. Quitzke. Aus: Archiv für öffentliches Recht. Zehnter Band. Freiburg und Leipzig 1894. S. 306—309 und Franckel a. a. O. S. 10.

ist diese Behauptung vielmehr die herrschende in der französischen Theorie; so sagt *Calmels* ausdrücklich: „La marque et l'enseigne „sont deux propriétés distinctes, garanties, la première par des lois „spéciales, la seconde par les principes généraux du droit", ja sogar: „L'enseigne . . . . peut faire l'objet d'une cession, d'une aliénation, „indépendamment du fonds, auquel cette enseigne . . . . avait tou„jours été attachée . . . . A la liquidation de la maison de commerce „autrefois elle tomberait dans le domaine public et deviendrait la propriété du premier occupant". Soweit gehen die Franzosen also in der Verselbständigung der enseigne, wenigstens die in Frankreich herrschende Theorie. *Laurent* allerdings vertritt auch hier die richtige, nicht so hyperbolische Auffassung, indem er sagt:[1]) „L'enseigne „ne peut pas faire l'objet d'une usurpation proprement dite, car elle „ne constitue pas une propriété spéciale, comme les marques de „fabrique". Und wir müssen ihm zustimmen, mit dem Abmasse, dass wir auf die Fabrikmarken ebenso die Bezeichnung propriété nicht anwenden dürfen, sondern von einem Individualrecht sprechen. Denn nachdem sogar bezüglich der Firmen und der Gewerbsnamen der Rechtsgrundsatz anerkannt ist, dass sie nicht ohne den Geschäfsbetrieb, an dem sie haften, übertragen werden können, muss dies in noch viel höherem Grade vom Geschäftsschild gelten, dem — unserer deutschen Auffassung nach —, losgelöst vom Gewerbebetriebe, gar kein selbständiger Wert zukommt.

Unter dieselbe Kategorie der dolosen Herbeiführung einer Verwechslung ist nach richtiger Ansicht auch zu stellen das in Frankreich als geltendes Recht behandelte Verbot der Bezeichnung eines Geschäftes mit der Firma eines anderen unter Hinzufügung einer geschichtlich wahren früheren Beziehung des derzeitigen Geschäftsinhabers zum Konkurrenzbetriebe. Aus dieser Systematik ist auch die Grenze der Berechtignng dieses Verbotes zu entnehmen. Es ist da, aber auch nur da berechtigt, wo die Gefahr einer Verwechslung herbeigeführt wird, ausserdem da, wo die Angabe auf Lüge beruht. Die Franzosen stellen es unter die weitere Kategorie der Benützung der eigenen Kräfte des Mitbewerbers und kommen so zu viel zu weitgehenden Resultaten. *Calmels* verbietet die Erwähnung dem „employé salairié", dem

[1]) Laurent a. a. O. S. 527. No. 497.

„ancien représentant", dem „ex-gérant" eines Hauses, er gestattet sie dagegen dem ancien élève[1]). Als Gründe führt er an, dass die ersteren ihre Arbeit im Geschäfte lassen und dafür ihren Lohn erhalten. Ihre Persönlichkeit sei mit ihrem Ausscheiden aus dem Geschäfte, das sie bezahlt hat, von jeder Beziehung zu diesem Geschäfte befreit, ihre Stellung erlösche mit ihnen. Die Lehrlinge dagegen bezahlen ihr Lehrgeld oder arbeiten unentgeltlich lediglich dafür, dass ihnen ihr Lehrherr „son enseignement, ses traditions, les secrets, si l'on „peut ainsi dire, de son art ou de sa fabrication" überlasse. Noch weiter geht dagegen *Gastambide*[2]), der sich nicht scheut, auch für die frühern Lehrlinge eines Geschäftes den Grundsatz aufzustellen, sie sollten sich ohne besondere Ermächtigung ihrer früheren Beziehungen zu dem Gewerbegenossen nicht berühmen dürfen, und hiefür gar folgende Begründung zu geben: „Car il est tel fabricant qui „ . . . . fait un très grand nombre d'élèves et, si chacun pouvait „prendre ce titre . . . . il en résulterait un préjudice réel pour ses successeurs ou pour ses enfants."

Also das Interesse des — mit Recht — heute so missachteten und von der sozialen Gesetzgebung unserer Tage nicht gerade favorisierten sogenannten „Lehrlingszüchters" muss als Grund dienen, dem früheren Lehrling, der Lehrgeld oder unentgeltliche Arbeit gewähren musste, um von jenem das Gewerbe und die ihm eigentümliche Betriebsart zu erlernen, die Erwähnung dieser Thatsachen zu verbieten.

C. Zu den Mitteln, welche die eigenen Kräfte des Konkurrenten benützen, um ihn im Wettbewerbskampfe zu besiegen, rechnen die französischen Theoretiker also — unserer Ansicht nach zu Unrecht — die Berühmung mit Beziehungen zu einem Konkurrenzgeschäft und kommen so zu der soeben geschilderten weiten Ausdehnung des Verbotes, sich ohne Einwilligung des Konkurrenten der zu diesem früher bestandenen Beziehungen als Lehrling, Arbeiter, Geschäftsführer etc. zu rühmen. Hingegen ist zweifellos unter diese Kategorie zu rechnen der Missbrauch von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Konkurrenten, er bestehe in dem dolosen Eindringen in dieselben oder in der Verleitung von Angestellten zu ihrem Verrate. Nach *Schuler* 183 ff. betrachtet die französische

---

[1]) Calmels S. 107f, No. 167, 168, 169 a. a. O.
[2]) Gastambide, S. 469 a. a. O,

Theorie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Mittel der Kundschaftserwerbung, weil ihr Besitz den Betrieb verbilligt und erleichtert, und bestraft daher die Verleitung zu ihrem Verrate als eine Gefährdung der Kundschaft, als concurrence déloyale und giebt hiegegen die civilrechtlichen Schutzmittel. Daneben besteht ein strafrechtlicher Schutz gegen den Geheimnisverrat, wobei aber zunächst nicht an den Konkurrenten, sondern an den Angestellten als Delinquenten gedacht ist, und nicht der Gesichtspunkt des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb, sondern vielmehr der des treulosen Eingriffes in das Gewerbsvermögen des Geschädigten als ausschlaggebend erscheint. Weil aber trotzdem der Geheimnisverrat in der Hauptsache dem Wettbewerbe dient, indem der Verräter meist im Solde eines Konkurrenten steht, ist hier dieser Strafschutz zu besprechen. Es ist der Artikel 418 des code pénal, der durch ein Gesetz vom 13. Mai 1863 ergänzt, lautet: „Tout directeur, commis, „ouvrier de fabrique, qui aura communiqué à des étrangers ou à des „Français résidant en pays étranger, des secrets de la fabrique où il „est employé sera puni de la reclusion et d'une amende de cinq „cents francs à vingt mille francs. Si ces secrets ont été communiqués „à des Français résidant en France, la peine sera d'un emprisonne„ment de trois mois à deux ans et d'une amende de seize francs à deux cents francs."

Es wird also hier lediglich das Fabrik-, nicht das Geschäftsgeheimnis geschützt, und die Strafdrohung wendet sich nicht gegen den Konkurrenten, sondern gegen den Angestellten der Fabrik, der treulos dem Konkurrenten, anstatt seinem Geschäftsherrn dient. Wie aus der Wortfassung, insbesondere den beiden verschieden hohen Strafsanktionen hervorgeht, hat das Gesetz in erster Linie die Tendenz, nationale Wirtschaftspolitik im Sinne der Merkantilismus zu treiben. Was unter Fabrikgeheimnis im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei, hat uns *Pataille* (Annales 56. 96 citiert bei Pouillet No. 767) dahin definiert, dass es „tout mode de fabrication qu'un industriel emploie en secret pour obtenir un produit où un résultat avantageux" darstelle. Man versteht darunter vor allem die patentfähigen Erfindungen, aber auch die patentunfähigen sog. „Handgriffe", „tours de main", die nach *Pataille* bestehen können in den „précautions accessoires prises pour un meilleur emploi d'un appareil ou d'un procédé breveté". Dies die Stellung des französischen Rechts zum

unlauteren Wettbewerb. Soweit nicht besondere Schutzgesetze also strafrechtliche Verfolgung androhen, ist gegen den unlauteren Wettbewerb der sehr extensiv interpretierte bekannte Artikel 1382 c. c. „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer" anzuwenden, wonach das zivilrechtliche Delikt der concurrence déloyale gegeben erscheint. Als die besonderen Schutzgesetze, die zum grössten Teil bereits genannt sind, erscheinen[1]):

1. Loi du 18 mars 1806 portant établissement d'un conseil de prud' hommes à Lyon, titre II relative aux dessins de fabrique, ergänzt durch Ordonnance du 29 août 1825 portant réglement sur le dépôt de dessins de fabrique.
2. Loi du 28 juillet 1824 relative aux altérations ou suppositions de noms dans les produits fabriqués.
3. Loi du 5 jouillet 1844 sur les brevets d'invention.
4. Loi du 23 juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, ergänzt durch:
   a) Loi du 26 novembre 1873 relative à l'établissement d'un timbre ou signe spécial destiné à être apposé sur les marques commerciales et de fabrique.
   b) Loi du 3 mai 1890 portant modification à l'art. 20 de la loi du 23 juin 1857.
5. Loi du 30 avril 1886 relative à l' usurpation des médailles et récompenses industrielles.

So weitgehend ist der zivil- und strafrechtliche Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, den das materielle Recht den Franzosen gewährt. Verstärkt wird jedoch dieser Schutz in seiner Wirkung noch wesentlich durch den art. 1036 des code de procédure civile, der für die Civilklage wegen concurrence déloyale dem Gerichte die Möglichkeit giebt, ganz allgemein den Anschlag oder die Insertion des Urteils in öffentliche Blätter zu verfügen, und zwar ganz ohne Antrag, von amtswegen. Des weiteren wird dieser Schutz nicht nur den Franzosen gewährt. Die 14. These, welche der obengenannte *Bert*[2]) aufstellt lautet:

„L' étranger, non autorisé à établir son domicile en France peut

[1]) Nach Schuler, S 63 a. a. O.

[2]) Bert, S. 146 und 137, 138 a. a. O.

„se prévaloir de l'art 1382 c. c., même en l'absence de la réci-
„procité diplomatique."

Und derselbe Schriftsteller führt dann auf grund einer Kombination der beiden Gesetze von 1857 und 1873 aus, dass die in diesen Markenschutzgesetzen enthaltenen Schutzmassregeln gegen den unlauteren Wettbewerb ihre Anwendung finden, nicht nur auf Franzosen, sondern auch auf Ausländer innerhalb ihres (französischen) Geltungsbereiches unter folgenden Voraussetzungen:

1. dass der Ausländer eine gewerbliche Niederlassung in Frankreich besitzt (art. 5 Ges. v. 1857),
2. wofern diese Voraussetzung nicht zutrifft, dass er einem Lande angehört, wo den Franzosen die gleichen Rechte durch Staatsvertrag garantiert sind (art. 6 Ges. v. 1857, art. 9 Ges. v. 1873),
3. dass er einer Nation angehört, deren Gesetz den Franzosen in seinem Geltungsgebiete das Recht ausschliesslichen Gebrauchs an ihren Marken zuerkennt. Darüber ist die Praxis und Doktrin noch unsicher, *Bert* hält jedoch dafür, dass man dem Ausländer, dem der Schutz der Specialgesetze versagt bleibt, die Berufung auf art. 1382 c. c., also auf concurrence déloyale im zivilrechtlichen Sinne gestatten müsse.

§ 3.

II. Die übrigen romanischen und anglo-amerikanischen Rechte.

Nicht nur in Frankreich gilt der vorgeschilderte Rechtszustand, er gilt ebenso mit ganz unwesentlichen Abweichungen in allen Ländern französischen Rechtes, so zunächst in Belgien. Bezüglich der wenigen hier geltenden Abweichungen soll hier nur hervorgehoben werden, dass die Rolle des französischen art. 423 c. p. hier die art. 498, 499 code pénal belge vertreten. Hier gilt als tromperie die Täuschung über „l'identité de la chose vendue, sur la nature ou l'origine de la chose vendue, sur la quantité des choses vendues par des manoeuvres frauduleuses." Diese Bestimmung ist, wie sich *Braun* in seinem für das belgische Recht in unserer Frage klassischen Werke[1]) ausdrückt, geschrieben „pour la sauvegarde exclusive du

[1]) Nouveau traité des marques de fabrique et de commerce, du nom commercial et de la concurrence déloyale par Alexandre Braun 1 — Bruxelles, Paris 1880.

consommateur", während der Art. 8 des belgischen Markenschutzgesetzes (Loi du 1er avril 1879 concernant les marques de fabrique et de commerce), der Anwendung findet, wenn in einer Markenrechtsverletzung eine Täuschung über die Natur oder den Ursprung einer Waare enthalten ist, den Interessen des Fabrikanten, Verkäufers wie denen des Publikums dient. Bemerkenswert hoch ist die Strafe, die dieser art. 8 androht, Gefängnis von 8 Tagen bis 6 Monaten und Geldstrafe von 26—1000 frs., eventuell nur eine von diesen Strafen. Eine noch höhere Strafe droht art. 309 code pénale belge für den Geheimnisverrat an, nämlich Gefängnis von 3 Monaten bis 3 Jahren und Geldstrafe von 50—2000 frs. Allerdings ist dies viel milder als das entsprechende französische Gesetz (art. 418 c. p.), unterscheidet sich auch dadurch hievon, dass es den Verrat auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses straft, dessen Bestehen das französische Recht voraussetzt, und vor allem dadurch, dass es die merkantilistische Unterscheidung des französischen Rechtes fallen lässt und gleiche Strafe dem Verrat an Inländer wie an Ausländer androht auf grund des Gesetzes vom 31. Mai 1866.

Ingleichen, wie bezüglich Belgiens im ganzen kein vom französischen abweichendes besonderes Recht zu verzeichnen war, um so weniger, als hervorragende Schriftsteller des französischen Rechts, so *Laurent*, selbst Belgier waren, so besitzt auch Italien kein anderes Recht. Es genügt auch für dieses Land, dessen Jurisprudenz ebenso wie die französische die Grundsätzte des c c. über Schadenhaftung auch auf die concorrenza sleale anwendet, auf das über das französische Recht Gesagte zu verweisen[1]), wobei natürlich auch hier kleinere Abweichungen in Specialgesetzen vorkommen. Zu bemerken ist unter anderem, dass Italien eine Bestrafung der Anmassung des Firmenschildes kennt nach dem Gesetze von 1868 Art. 5 und 12, welche „di appropriarsi l'insegna del negozio, l'emblema „caratteristico . . . ed apporli sopra botteghe"[2]) bei Strafe verbieten. Auch bezüglich des Schutzes vor dem Verrate der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geht das italienische Recht weiter wie alle anderen

---

[1]) Verg. z. B. Giannini, Torquato Carlo: La concorrenza sleale (della concorrenza sleale in senso proprio o extracontrattuale) Napoli 1898, der zu den Eigentumstheoretikern des französischen Rechts hinzuzufügen wäre.

[2]) Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. Kommentar von Dr. jur. Heinrich Kunreuther, Berlin 1896, S. 48.

Gesetzgebungen, indem es denjenigen, der kraft seines Standes, Amtes, Berufes oder Gewerbes mit einem Geheimnis, dessen Offenbarung Schaden verursachen kann, bekannt, dieses ohne triftigen Grund offenbart, mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Lire, wenn Schaden eingetreten ist, von wenigstens 300 Lire bestraft[1]). Nach dieser Auffassung ist nicht sowohl die Verletzung einer besonderen Treuepflicht der Angestellten Grund zur Pönalisierung des Geheimnisverrates, als vielmehr die Berufspflicht eines jeden. Diesen allgemeinen Inhalt kann die Berufspflicht als solche nur dann bekommen, wenn man jedem Geheimnis seinem Wesen nach den Charakter des Gegenstandes eines absoluten Rechtes und zwar eines Individualrechtes auf Geheimhaltung zuschreibt, was offenbar der Grundgedanke der italienischen Rechtsnorm ist.

Auch das englische und amerikanische Recht kennt dieselbe civilrechtliche Schadensersatzpflicht und denselben Unterlassungsanspruch gegen die unfair (not honorable, dishonest) competition wie das französisch-italienisch-belgische Recht. Auch das Markenschutzrecht ist in England wie in Frankreich im Gegensatz zur deutschen und österreichischen Gesetzgebung auf dem Boden des materiellen Systems geregelt, wonach das Markenrecht als ein Individualrecht, als ein Teil des Individualrechts am Geschäftsbetriebe im ganzen erscheint, das durch den Eintrag nicht neu geschaffen, sondern nur konfirmiert wird. So nach der Patent-Muster- und Marken-Akte vom 25. August 1883 und dem epochemachenden Waarenbezeichnungsgesetz, der Merchandise Marks Act vom 23. August 1887. Es ist hier die theoretisch sehr bemerkenswerte Konstruktion der Vereinigung des Individualrechts mit dem System der Publicität geschaffen, dass das an sich bestehende Individualrecht der Eintragung nicht bedarf, dass aber gegen eine Marke, die 5 Jahre lang eingetragen war, der Einwand nicht mehr erhoben werden darf, sie verletze ein bestehendes Individualrecht. Falls ein solches wirklich bestand, ist es durch 5jährigen Eintrag präkludirt. Einen sehr weitgehenden Schutz gegen die Lüge als Mittel im Konkurrenz-

[1]) Italienisches Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 Art. 163 nach Damme: Der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Aus: Preussische Jahrbücher 80. Band, S. 79.

kampf gewährt die Merchandise Marks Act.[1]) Sie erklärt als trade description, als Handelsbezeichnung jede mittelbare oder unmittelbare Bezeichnung, Darstellung oder sonstige Angabe in Bezug auf

a) Anzahl, Menge, Mass, Gehalt, Gewicht der Waare,
b) Ort oder Land des Ursprungs der Waare,
c) Herstellungsart,
d) Material, Beschaffenheit, Stoff der Waare,
e) gewerbliche Schutzrechte an der Waare (Patente, Privilegien, Musterschutz, copyright).

Dieser trade description ist gleichgestellt jede Anwendung von Figuren, Wörtern oder Zeichen, welche nach dem Handelsgebrauche gewöhnlich als eine Angabe der vorstehenden Punkte gelten. Bezüglich dieser Handelsbezeichnung ist die Lüge strenge verboten, indem jede solche inhaltlich falsche Handelsbezeichnung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder doch mit Gefängnis mit und ohne Zwangsarbeit bis zu 4 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 20 £ bestraft wird. Eine ganz exorbitante Strafhöhe, wie man sieht. Gegen ausländische Contraventionen sichert sich dieses Gesetz durch Zulässigkeit der Einziehung durch die Zollbehörden, eine Einrichtung, die in Verbindung mit der obligatorischen Bezeichnungspflicht des Fabrikationslandes zu Zollkriegszwecken als Chikanemittel, besonders gegen Deutschland aus nationaler Eifersucht benützt wurde, und der § 22 des deutschen Waarenbezeichnungsgesetzes von 1894 durch Zulassung von Retorsionsmassregeln zu begegnen sucht. Bezüglich des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen kennt das englische Recht eine grundsätzliche Strafbestimmung nicht; es gewährt hiegegen lediglich den zivilrechtlichen Schutz wegen unfair competition. A. A. ist *Edwin Katz*[2]), der ganz allgemein behauptet, die englische Strafrechtspraxis kenne auch die Bestrafung des unfair using of knowledge seitens eines Angestellten. Doch ist dies nicht ganz zutreffend; es giebt vielmehr keinen Specialschutz des Geschäfts-

---

[1]) Reichsgesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 erläutert von Dr. Josef Landgraf. Stuttgart 1894, S. 98.

[2]) Der Verrat der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse, Vortrag von R.-A. Dr. Edwin Katz. Aus: Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz I. Jahrgang. 1892. S. 88.

geheimnisses durch Strafdrohung. Nur beim Vorliegen eines Komplottes zwischen dem Angestellten und einem dritten wird dieses als conspiracy strafrechtlich verfolgt. Dieses liegt in einem „agreement between two or more persons wrongfully to injure or prejudice a third party in any manner[1]).“ Und selbst diese Strafbestimmung kommt nach einer Auskunft, die von *Arbutnoth* erholt wurde, fast nie zur Anwendung, weil der schwierige Nachweis des Komplottes nur sehr selten gelingt.

Vom nordamerikanischen Rechte ist insbesondere nur das Verbot der Patentanmassung zu nennen, das in sect. 40 des amerikanischen Patentgesetzes von 1870 enthalten ist.

Vom Rechte der Niederlande ist insbesondere der Art. 329 St.-G.-B.'s[2]) zu erwähnen, der im Nachgange zum französischen und belgischen code pénal den Betrug des Verkäufers besonders auszeichnet. Es ist auch hier die Täuschung über die Identität der Sache und über Qualität mittels listiger Kunstgriffe (der manoeuvres franduleuses des französischen Rechtes) hervorgehoben, Mittel, deren sich der unlautere Wettbewerb sehr häufig bedient. Auch enthält dieses Gesetzbuch (Strafgesetzbuch für die Niederlande vom 3. März 1881, in Kraft seit 1. September 1886) sehr weitgehende Bestimmungen zum Schutze der Geschäftsgeheimnisse gegen Verrat. Es bestraft sogar den Gesellschafter, der nach Auflösung der Gesellschaft Geschäftsgeheimnisse verrät.

Sehr reg ist der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb in der Schweiz.

Die civilrechtliche Reaktion gegen concurrence déloyale, die dem französischen Rechte eigentümlich ist, haben früher auch schon die französischen Kantone der Schweiz, aber auch nur diese gekannt. Jetzt ist dieses Rechtsinstitut durch Art. 50 des schweizerischen Obligationenrechtsgesetzes vom 14. Juni 1881 und durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf das ganze Schweizer Gebiet ausgedehnt worden. Es ist auch im Sinne dieses Schweizer Rechts der unlautere Wettbewerb in unserm engern Sinn ver-

---

[1]) Damme, S. 78 und Rosenthal, S. 885, Spalte 1.

[2]) Nach Kohler: Treu und Glauben im Verkehr. Berlin 1893. S. 38. und Gumbel: Der Betrugsparagraph und seine Ergänzung durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Tübinger Dissertation. 1897. S. 10.

standen. So sagt *Vallotton*[1]) über das schweizerische Recht: „La „jurisprudence nous a habitués à nommer concurrence déloyale „les seules manoeuvres ayant pour but de détourner au profit „de son auteur la clientèle d'autrui — et ne tombant sous „le coup d'aucune loi spéciale, mais du droit commun.“ Sollte aber der *Stooss*'sche Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuche Gesetz werden, so wäre der unlautere Wettbewerb im weiten Umfange pönalisiert, das Ideal unseres allgemeinen Abschnittes völlig erreicht. Der projektierte Art. 78 lautet nämlich:

„Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, bös-
„willige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel
„die Kundschaft eines Geschäfts aus Eigennutz von demselben
„abzuleiten sucht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe
„bis zu 10000 frs. bestraft. Die beiden Strafen können ver-
„bunden werden.“

Nach einem Beschluss der Expertenkommission von 1894 soll dies nur ein Antragsdelikt werden. Wenn man diesen Artikel liest, fühlt man sich zuerst befremdet über die offene und kernige Sprache des Gesetzes, deren wir ganz entwöhnt sind; sie gemahnt uns an die deutsche Rechtssprache längstvergangener Jahrhunderte; und wenn wir dann die Wirkung dieses Gesetzes uns vorstellen, so müssen wir gestehen, dass aller menschlichen Voraussicht nach, dieses Strafgesetz trotz oder vielleicht gerade wegen seiner ungewohnt deutlichen Sprache seinen Zweck vollständig erreichen wird. Wir können zu dessen Charakteristik nur die Kritik *Rosenthals* anführen, der völlig beizutreten ist: „Die volkstümliche, schlicht charakteristische Ausdrucksweise „dieses Artikels hat etwas Verblüffendes, die ganze Fassung „muss aber als eine zur erfolgreichen Bekämpfung des unredlichen „Wettbewerbes in seinen verschiedenen Formen geeignete be-„zeichnet werden.“ Als angegriffenes resp. geschütztes Rechtsgut erscheint die Kundschaft in dieser Gesetzesbestimmung. Es ist die Gefährdung, nicht die Verletzung der Kundschaft zur Vollendung des Deliktes erfordert; weil aber der Vorsatz nicht bloss auf Gefährdung, sondern auf Verletzung der Kundschaft ge-

[1]) La concurrence déloyale et la concurrence illicite. Etude de jurisprudence présentée à la faculté de droit de l'université de Lausanne par James Vallotton docteur en droit. Lausanne 1895, hierher besonders S. 34, 124ff—130, 145ff, 198f.

richtet sein muss, liegt ein Versuch im materiellen Sinne, wenn auch ein im formellen Sinne vollendetes Delikt vor; es ist in diesem Sinne der Ausspruch *Simons*[2]) richtig: „Auf diese Weise „ist der Moment der Vollendung des Delikts im juristischen Sinne „thatsächlich in das Stadium des Versuches zurückverlegt". Die Strafdrohung erscheint sehr hoch.

Es sind auch nur wenige Stimmen bisher gegen diese Strafsanktion laut geworden, mit Ausnahme derer von grundsätzlichen Gegnern des Strafschutzes gegen unlauteren Wettbewerb. Einer der sehr Wenigen, die die Bestimmung in einigen Punkten für unzureichend erklären, ist *Vallotton*. Bezüglich des Art. 78 stösst er sich namentlich an dem Worte „eines Geschäfts" oder „d'un établissement", wie es in der ihm vorliegenden französischen Ausgabe des Entwurfes heisst. Er behauptet, die Opfer des unlauteren Wettbewerbes seien nicht nur die Konkurrenten, sonder oft auch die getäuschten Käufer. Aber diesen Satz aussprechen, heisst, das Wesen des unlauteren Wettbewerbes gründlich verkennen. Es ist ja diesem eigentümlich, dass lediglich die Beziehung zum Gewerbsgenossen ins Auge gefasst wird, und dass der Schutz des Abnehmers gänzlich ausser Betracht bleibt.

Diesem Schutz dienen gesonderte Strafdrohungen, die allerdings in einem Delikte gleichfalls ausgelöst werden können, so dass einem Delikte, einer Handlung mehrerer Normverletzungen und ihre Folgen entsprechen. Wie diese Frage zu lösen sei, bleibt der Lehre von der Verbrechenskonkurrenz überlassen. Sodann ist *Vallotton* die Bezeichnung „Geschäft" zu eng. Sie umfasst nicht die „localités connues par l'excellence de leurs hôtels, „de leur bains, la beauté de leur site . . .", kurz die Kurorte. Und deren „prospectus-réclame", die stets mehr oder minder offen ein dénigrement gegen die andern Kurorte enthalte (?), seien nicht getroffen. „Montreux, Davos" — ruft er aus — „sont „ils ‚des établissements'? Certes non!" Dass dieses Postulat einer grösseren „égalité de traitement de la concurrence déloyale" aber eine handgreifliche Uebertreibung darstellt, braucht nicht mehr erst bewiesen zu werden.

---

[1]) Simon Dr. Alfred: Die concurrence déloyale, ihr Begriff und ihre Behandlung im Civil- und Strafrecht. Vom schweizerischen Juristenverein gekrönte Preisschrift. Bern 1894, S. 51.

Ein jedoch bereits in Geltung befindliches besonderes Schutzgesetz gegen eine Art des unlauteren Wettbewerbs im weiteren Sinne ist das Bundesgesetz vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen, von dem *Vallotton* sagt, dass es „suivant l'exemple de la loi „française de 1886" erflossen ist. Artikel 21 dieses Gesetzes enthält die Norm, die hier von der Strafsanktion getrennt ist. Es ist eine ausschliessliche Berechtigung der Prämiierten im weitesten Sinne zur Anbringung der diesbezüglichen Angaben auf ihren Waaren oder deren Verpackung geschaffen. Genannt sind Medaillen, Diplome, Belohnungen, sonstige Auszeichnungen irgend welcher Art, die auf einer Ausstellung oder Preisbewerbung der Schweiz oder des Auslandes für die Erzeugnisse erworben wurden, ferner die durch öffentliche Verwaltungen, gelehrte Körperschaften und wissenschaftliche Vereine erteilten Preise, Auszeichnungen oder Anerkennungen. Wer dem arglistig und widerrechtlich zuwiderhandelt, ingleichen, wer die Angaben auf Erzeugnisse, welche mit den prämiierten in keiner Beziehung stehen (wieder im Hinblick auf den Konservenfabrikanten mit seiner Dogge), arglistig anbringt, wird nach Art. 24 auf Klage des Konkurrenten, der gleichartige Erzeugnisse herstellt oder vertreibt, mit Geld von 30—2000 frs., Gefängnis von 3 Tagen bis 1 Jahre oder beiden zugleich bestraft. Werden diesen Angaben nicht als Waarenzeichen oder Marke auf die Waare oder deren Verpackung gesetzt, sondern auf den Geschäftsschildern, Annoncen, Prospekten, Fakturen, Geschäftsbriefen oder Geschäftspapieren unbefugt angebracht, so tritt nach Art. 26 eine mildere Strafe ein (Geld fs. 30—500 und Gefängnis von 3 Tagen bis 1 Jahr). Nach demselben Artikel wird mit 30 bis 500 frs. Geldstrafe die Uebertretung des Art. 22 bestraft, der eine gebietende Norm enthält. Er verpflichtet nämlich diejenigen, welche eine der im Art. 21 genannten Auszeichnungen anbringen wollen, deren Datum und Beschaffenheit, die Ausstellung oder Preisbewerbung, auf denen sie errungen wurden, ev. auch die Verleihung an eine Kollektivausstellung anzugeben[1]). Was den

[1]) In allen Fällen dieses Gesetzes tritt bei Rückfall Straferhöhung bis zum Doppelten ein. Art. 26.

Verrat von Geheimnissen anlangt, so besitzen zur Zeit die Strafgesetzbücher der Kantone Schaffhausen und Tessin Strafgesetze hiegegen. Allgemeinen Schutz will Art. 89 des *Stooss*'schen Vorentwurfes schaffen, der lautet: „Wer ein Fabrikationsgeheimnis „verrät und wer sich den Verrat wissentlich zu Nutze macht, „wird mit Geldstrafe bis zu 50 frs. oder mit Gefängnis bestraft. „Die beiden Strafen können verbunden werden." Auch dieses Gesetzesprojekt ist in seiner knappen Kürze und weisen Beschränkung musterhaft zu nennen.

Etwas auffallend ist die im Vergleich mit Art. 78 desselben Entwurfes niedrige Strafsanktion; doch erklärt sie sich einfach daraus, dass hier im Gegensatz zu dort kein unedles Motiv — Eigennutz — vorausgesetzt ist. Auch die Beschränkung auf die Fabrikationsgeheimnisse ist im Interesse der Rechtssicherheit sehr zu begrüssen. Denn was ein Fabrikationsgeheimnis ist, lässt sich regelmässig im einzelnen Fall viel leichter feststellen, als was ein Geschäftsgeheimnis darstellt, wobei die allzu grosse Abhängigkeit des Richters von dem Gutachten des Sachverständigen, eine grosse Gefahr für den Strafprozess, wesentlich eingeschränkt wird [1]).

§ 4.

III. Die andern ausländischen Rechte.

Der Schweizer Jurist *Vallotton*[2]) spricht sich über das Wettbewerbsrecht Oesterreich-Ungarns folgendermassen aus: „La situation est la même qu' en Allemagne, sinon pire. Tous „les moyens sont donnés à la victime d'une concurrence déloyale; „on les ignore volontairement ou refuse de s'en servir." Dass dieser Vergleich mit Deutschland nach der Absicht des Schrift-

---

[1]) Ueber die Bestrafung der Patentanmassung nach dem Bundesgesetz, revidiert am 23. III. 1893, vergl.: Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes, dargestellt von Dr. jur. R. Stephan und Paul Schmid, Leipzig 1899. Frankenstein'sches Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1. Abteilung, 13. Band, S. 187, 195.

[2]) Vallotton, S. 27. a. a. O.

stellers kein Lob darstellen soll, ergibt sich schon aus der Wortfassung. In der That hat *Valloton* unmittelbar vor obiger Stelle den Rechtszustand Deutschlands als den denkbar schlechtesten geschildert.

Dieses Urteil des Schweizer Juristen ist aber nicht nur hart; es ist auch ungerecht. Das, was er hauptsächlich mit den angezogenen Worten tadeln will, ist das Fehlen einer der französischen analogen Gerichtspraxis über die concurrence déloyale auf grund des dem art. 1382 c. c. entsprechenden § 1295 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser Paragraph lautet: „Jedermann „ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, „welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt, zu fordern: der „Schaden mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht oder „ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“ Für die Anhänger der Theorie von der „schöpferischen Kraft der praktischen Jurisprudenz“, als welche die Franzosen und allgemeiner die Juristen romanischen Rechtes, in Deutschland *Kohler* und seine Schule, in Oesterreich *Frankel* besonders hervorzuheben sind, ist zuzugeben, dass dieser § 1295 österr. b. G.-B. in der That eine mindestens eben so sichere Grundlage eines weitgehenden Civilschutzes gegen den unlauteren Wettbewerb abzugeben geeignet ist, wie der Artikel des französischen Civilgesetzbuchs.

Aber es darf auch wohl hiegegen angeführt werden, dass die Voraussetzungen, unter welchen in einem einzelnen Fall eine Schadensersatzklage wegen unehrbarer Konkurrenz angestrengt werden kann, wenn keine detailliertere Gesetzesbestimmung besteht als § 1295 allg. b. G.-B., eben doch nur sehr selten gegeben sind. Es muss nämlich nicht nur ein vages Verschulden des Beklagten, das bei unlauterem Wettbewerb wohl stets nachweisbar ist, und die Thatsache eines dem Kläger erwachsenen Schadens, was nachzuweisen regelmässig schon grössere Schwierigkeiten bereitet[1]), dem Richter dargethan werden, sondern vor allem auch die Kausalität der Verschuldung für den eingetretenen

---

[1]) obwohl § 1293 eod. „jeden Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“, als Schaden bezeichnet.

Schaden, ein Nachweis, der — abgesehen von der Geschäftsverleumdung, dem wissentlich unwahren dénigrement — nur bei den seltensten Fällen von concurrence déloyale in der That zu erbringen ist. Von der Notwendigkeit dieses Nachweises zu dispensieren, auch aus Gründen eines dringenden Bedürfnisses der Sicherheit des Verkehrs vor illoyalem gewerblichem Treiben, ist nicht die Sache des Richters im Einzelfalle, sondern des Gesetzes. Die Zeiten der römischen Juristen, auf die die Vertreter „der schöpferischen Kraft der praktischen Jurisprudenz" so gerne hinweisen, sind eben vorüber; in unseren Rechts- und Verfassungsstaaten des Endes des 19. Jahrhunderts, zu denen auch Oesterreich-Ungarn gehört, ist die Grenze zwischen dem pouvoir législatif und dem pouvoir judiciaire eine scharf gezogene und nicht einmal der Träger der Souveränetät selbst ohne Mitwirkung der Parlamente wäre im Stande, ein neues Recht zu schöpfen — von dem Ausnahmefall der Notverordnungen abgesehen —, eben so wenig die von ihm „mit Responsionsgewalt begnadigten Juristen", „quia et eis hoc maiestas imperialis permisit"[1]) noch weniger das einfache Gericht, wie *Kohler* und seine Anhänger in Deutschland, *Franckel* in Oesterreich, *Vallotton* in der Schweiz fordern.

Aber, abgesehen von dem Versagen der Gerichtspraxis im Sinne der französisch-rechtlichen Auffassung der concurrence déloyale, hat gerade das österreichische Recht eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen, die geeignet, teilweise auch dazu bestimmt sind, gewissen besonders straf- oder doch repressionswürdigen Machenschaften des unlauteren Wettbewerbs vorzubeugen oder zu begegnen. Das oben bei Seite 48 genannte Werk von Dr. *Otto Franckel* giebt in ebenso präcise-kurzer wie sachkundig-vollständiger Darstellung die hauptsächlichsten Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb wieder, insoweit sie bis zum Jahre 1884 erlassen waren, so dass es in der Hauptsache genügt, auf dieses Buch zu verweisen. Ein Jahr vor dem Erscheinen der *Franckel*'schen Schrift hatte nämlich die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 in einer Novelle vom 15. März 1883 eine Reihe von Zusätzen und Abänderungen er-

---

[1]) l. 12 C. 1.14, vergl. Kohler: Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884, S. 98.

halten, die einzelnen Missbräuchen, die im Handel und Verkehr eingerissen waren, entgegentreten sollten. Es ist allerdings zu bemerken — und das soll schon hier geschehen —, dass diese Bestimmungen des österreichischen Rechtes nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie dem Schutz des Wettbewerbers, sondern zunächst dem öffentlichen Interesse, den Interessen der Abnehmer und Konsumenten zu dienen bestimmt waren. Aber in zweiter Linie sollten sie — auch dies zum Teil im öffentlichen Interesse an der Blüte und Redlichkeit des Gewerbslebens, zum Teil im privaten des einzelnen Konkurrenten — auch den Gewerbetreibenden Schutz vor den Nachteilen, die eine unlautere Konkurrenz mit sich bringt, gewähren.

Im Einklang mit dieser Gewerbegesetznovelle befindet sich das Gesetz vom 6. Januar 1890 über den Markenschutz, durch Gesetz vom 30. Juli 1895 unwesentlich abgeändert. In diesem Jahre, in welchem auch im Deutschen Reiche die Wogen der Bewegung gegen den unlauteren Wettbewerb am höchsten gingen, fehlte es auch in Oesterreich nicht an Akten und Projekten der Gesetzgebung hiegegen. So wurde am 16. Januar 1895 ein Gesetz betreffend die Regelung der Ausverkäufe erlassen (R.-G.-Bl. No. 26, S. 83, Jahrg. 1895), das die Schwindelausverkäufe in ganz geeigneter Weise bekämpft, allerdings nicht so fast vom privatrechtlichen, als vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus; aber m. E. ist dieser für die Regelung mancher Teilmaterie des unlauteren Wettbewerbs — wenn wirklich nicht theoretisch a priori vorzuziehen — so doch sicher der am ehesten zu einem praktischen Resultate führende. Das Gesetz führt — von Ausnahmefällen, in welchen sich ein beschleunigter Verkauf als eine Notwendigkeit darstellt, abgesehen — das Konzessionssystem für die Ausverkäufe ein; die Konzession hat die lokale Gewerbebehörde zu erteilen. Sie soll nur auf 3 Monate höchstens erteilt werden; Voraussetzung soll mindestens zweijähriger Bestand der Unternehmung sein.

Im Konzessionierungs-Verfahren ist die Handelskammer und die berufliche Genossenschaft des Bewerbers zu hören. Bei den berüchtigten „Nachschiebungen“ tritt sofortige Schliessung, Einziehung der neu hinzugefügten Waaren und Geldstrafe ein.

In demselben Jahre lag dem Reichsrat ein Entwurf eines Gesetzes „womit Bestimmungen zum Schutze gegen Uebervorteilungen in Bezug auf Quantität und Qualität im Waarenverkehr erlassen werden“ vor, der die Einführung eines im Königreich Ungarn als Gesetz Artikel 34 vom Jahre 1893 „über die richtige Bezeichnung des Quantitäteninhalts der in Packeten verkauften Waaren“ seit 30. Juni 1894 geltenden Gesetzes in Cisleithanien bezweckte.

Es enthält dieses Gesetz, bezw. jener Entwurf ein Vergehen der absichtlichen Qualitäts- und Quantitätstäuschung, zu vergleichen mit dem Verkäuferbetrug der romanischen Rechte, bestraft mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1000 fl. und eine Uebertretung, die sowohl in der fahrlässigen Verwirklichung jenes Thatbestandes als in der Verletzung der vom jeweiligen Handelsminister zu erlassenden Vorschriften zur Verhütung von Quantitäts- und Qualitäts-Verschleierungen bestehen kann und mit Arrest bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. bedroht ist. Annahme fand diese Gesetzvorlage nicht.

Von dem 1881 veröffentlichten Entwurfe eines österreichischen Strafgesetzes interessieren hier zunächst die §§ 197—208 über „Beleidigungen“ wegen des dénigrement.

§ 202 erklärt nämlich als Beleidigung die Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen, welche geeignet sind, den Credit eines anderen oder das ihm mit Bezug auf die Ausübung seines Berufes nötige Vertrauen des Publikums zu gefährden.

Noch weiter geht der *Schönborn*'sche Entwurf von 1889/91 in seinem § 520, der Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. dem androht, der „öffentlich wider besseres Wissen Waaren oder gewerb„liche Leistungen eines Gewerbetreibenden, um den Absatz zu „fördern, mit unwahren auf Täuschung berechneten Angaben „über die den Wert wesentlich bestimmenden Eigenschaften an„preist oder zu solchem Zweck in gleicher Weise Waaren oder „gewerbliche Leistungen anderer herabsetzt“. Eine kurze und und treffende Bestimmung, die die beiden Hauptarten des unlauteren Wettbewerbs Reklameschwindel und Geschäftsverleumdung gleich sicher umfasst.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen und Projekte dürfte m. E. die Bezeichnung der Vorwürfe *Vallottons* gegen Oesterreich-Ungarn als ungerecht nicht zu weitgehend erscheinen.

Bezüglich Russlands ist nach *Katz*[1]) nur darauf hinzuweisen, dass sowohl im geltenden Strafgesetzbuch von 1866 wie in dem von *Taganzeff* und *Foinitzky* ausgearbeiteten Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das russische Reich Strafbestimmungen gegen den Verrat von Gewerbsgeheimnissen nicht fehlen, im Entwurf, was für seine Auffassung bezeichnend ist, unter den Vorschriften zum Schutze der Volkswohlfahrt enthalten sind[2]).

Von den aussereuropäischen Gesetzgebungen seien hier nur kurz folgende erwähnt:

Das mexikanische Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871 bestraft in Artikel 767 in grösster Allgemeinheit die Enthüllung vom Geheimnissen seitens einer Person, die kraft ihres Standes, Amtes oder Berufes von dem Geheimnis Kenntnis erlangt hat, woferne sie zum schweren Nachteil eines andern erfolgt, wie *Damme*[3]) berichtet. Art. 774 desselben Gesetzbuchs nimmt hievon hinwiederum die Geheimnisse, die strafbare Handlungen betreffen, aus.

Die englischen überseeischen Kolonien besitzen meist einen Strafschutz gegen die Handlungen des unlauteren Wettbewerbs, die in der Patentanmassung bestehen[4]). So bestraft Canada nach dem Patentgesetz vom 14. Juni 1872 denjenigen mit Geldstrafe bis zu 200 Doll. oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten,

---

[1]) Katz, Verrat, S. 88.

[2]) Bezüglich des noch recht mangelhaften dänischen Wettbewerbsstrafrechts, von welchem jedoch die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1894 gegen den Gebrauch unrichtiger Waarenbezeichnungen hervorzuheben sind, genügt es, auf den vorzüglich orientierenden Aufsatz von Direktor Köhler, Kopenhagen: „Das gewerbliche Eigentumsrecht in Dänemark“ aus: „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 3. Jahrgang, 1899, Heft 6, S. 183 ff“ zu verweisen.

[3]) Damme, S. 75 u. 79 a. a. O.

[4]) Das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877 von Dr. R. Klostermann. Berlin 1877, S. 93, 97 ff.

der unbefugt die Bezeichnung „patentiert“ oder eine gleichbedeutende gebraucht, in der Absicht, das Publikum zu täuschen. Dass aber hiebei zugleich an die Benachteiligung des Konkurrenten gedacht ist, ergibt sich schon daraus, dass die angezogene Strafbestimmung einen „Mischthatbestand“ enthält, indem dieser reinen Patentanmassung gleichgestellt ist die Nachahmung des Waarenzeichens eines Patentinhabers.

Eine analoge Bestimmung ist in sect. 35 des Gesetzes vom 9. Mai 1865 für Victoria erlassen, welche die unbefugte Bezeichnung von Waaren mit dem Namen eines Patentinhabers oder mit dem Worte „patentiert“ oder ähnlichen Worten und Zeichen, in der Absicht, dieselben für die auf grund eines Patentes gefertigten Waaren auszugeben mit einer Geldstrafe von 100 £ belegt, wovon die eine Hälfte der Staatskasse, die andere Hälfte dem Verletzten (d. h. dem Inhaber des angemassten Patents, sofern ein bestimmtes angemasst war,) zufällt.

Beinahe ganz dieselbe Strafbestimmung besitzt Neuseeland in sect. 35 des Patentgesetzes vom 2. September 1870, nur dass hier schon im Thatbestand ausdrücklich die Beziehung auf einen bestimmten Konkurrenten (Patentinhaber) vorausgesetzt wird, dem dann auch die Strafklage und der Anspruch auf die Strafsumme (Geldbusse von 100 £) eingeräumt wird.

Bezüglich des Rechtsstoffes des Schutzes der Marken und Waarenbezeichnungen, der in den Gesetzgebungen der verschiedensten Länder behandelt ist, soll es bei dem Hinweise auf die erschöpfenden Zusammenstellungen bei *Braun*[1]) und *Amar*[2]), dem nach *Seligsohn*[3]) nur noch das bulgarische Gesetz über die Handels- und Industrieschutzmarken, von der Nationalversammlung am 18./30. November 1892 angenommen, das griechische Gesetz vom Februar 1893 und das holländische vom 30. September 1893 über die Fabrik- und Handelsmarke nachzutragen sind, sein Bewenden haben.

---

[1]) Braun, S. 696—744.

[2]) Amar: Dei Nomi, dei marchi e degli altri segni e della concorrenza nell' industria e nel commercio. Torino 1893, S. 22 ff.

[3]) Seligsohn: Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin 1894, S. 8.

Ueberhaupt macht diese Darstellung der ausländischen Rechte auf Vollständigkeit keinen Anspruch[1]); sie soll nicht mehr sein als eine Zusammentragung der in der einschlägigen Spezial-litteratur angeführten Rechtssätze des Auslandes mit ein wenig Kritik.

---

[1]) Vergl. z. B. noch die Bestimmungen von Portugal, Luxemburg und Japan über Patentanmassung in Stephan und Schmid a. a. O. S. 175, 178, 183, 186, 270, 273.

Zweiter Abschnitt:

§ 5.

Das deutsche Recht und dessen Geschichte.

Das in der Einleitung Gesagte gilt insbesondere für das deutsche Recht. Der Rechtsbegriff des unlauteren Wettbewerbs ist uns ein durchaus neuer, wir kennen keine lange Geschichte der Bekämpfung desselben durch das Recht. Allerdings sind eine grosse Anzahl von Strafbestimmungen zum Schutze der Gewerbetreibenden wie des Publikums in den verschiedenen deutschen Partikularrechtsgebieten, einige auch als gemeines deutsches Reichsrecht erlassen worden, die einzelnen Missbräuchen der Gewerbetreibenden begegnen wollten. Aber unter den Gesichtspunkt der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs als solchen lassen sie sich nicht bringen. Die einen hängen mit der Zunftverfassung zusammen[1]), die anderen mit dem Gewerberecht der Merkantilpolitik und des Polizeistaats[2]), wieder andere verfolgen einzelne Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs, aber wegen der

---

[1]) Vergl. z. B. Lüneburger Zunfturkunde von 1401 nach Schlesinger: Vermögensschädigung bei Betrug. München 1894, S. 9; Artikel 113 C. C. C.; Bamberger P. G. O. Art. 137–140, S. sp. T. II art. 13, sächsisches Weichbild art. 113, Wormser Reformation von 1498 Buch IV Teil II Titel 14 und 20, vor allem aber Paul Schmid: Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Berlin 1897 insbes. S. 4, 6, 10, 25, 250 und 251.

[2]) Bayrisches Strafgesetzbuch von 1813, Art. 397 mit den mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen hiezu Buch III Titel I Kapitel 3 S. 261 ff und die bei Paul Schmid a. a. O. sich findenden Citate.

Verletzung anderweitiger Interessen, so namentlich Geheimnismissbrauch und -Verrat[1]) und falsche Herkunftsbezeichnung.

Eine so durchgreifende strafrechtliche Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs, wie wir sie in unserm ersten Paragraphen als wünschenswert erkannt haben, besitzt aber keines der positiven Rechte, auch nicht das deutsche.

Von seinen Vergehen des Reichsstrafgesetzbuchs käme zunächst in Betracht die Kreditgefährdung des § 187. Doch zeigt dieses Delikt schon durch seine Stellung im Systeme des Reichsstrafgesetzbuchs an, dass die Behauptung und Verbreitung wissentlich unwahrer Thatsachen, die den Kredit eines andern zu gefährden geeignet sind, wenngleich sie oft dem Wettbewerb dient, doch nicht um dieser Beziehung zum Gewerbsleben willen unter Strafe gestellt wurde, sondern wegen ihres nahen Zusammenhangs und ihrer nach Mittel und Wirkung bestehenden inneren Wesensgleichheit mit der verleumderischen Beleidigung. Jedenfalls aber ist der § 187 R.-St.-G.-B. nur dazu geeignet, eine ganz bestimmte einzelne Form des unlauteren Wettbewerbs zu treffen, niemals alle die verschiedenen, wegen deren Mannigfaltigkeit *Kohler* und französische Schriftsteller die concurrence déloyale einen vielgestaltigen Proteus genannt haben.

Am nächsten käme der Betrugsparagraph dem Verbote des unlauteren Wettbewerbs. Aber auch § 263 R.-St.-G.-B. ist zu eng. Nach der immerhin noch von sehr ansehnlicher Seite vertretenen Ansicht, dass der Getäuschte und Geschädigte identisch sein muss, träfe der § 263 R.-St.-G.-B. die Regelfälle des unlauteren Wettbewerbs, auch wenn Täuschung das Mittel ist, nicht; es wäre vielmehr ein Zufall, rein accidentiell, wenn in dem einen oder andern Falle des unlauteren Wettbewerbs infolge der Vermögensschädigung des Käufers auch ein Betrug oder doch Betrugsversuch konkurrierte. Aber auch nach der herrschenden Auffassung, dass nämlich eine Identität zwischen dem Getäuschten und Geschädigten nach dem

---

[1]) Vergl. hiezu insbesondere: Reichstag, Aktenstück No. 35. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Legislaturperiode. 4. Session 1895/97. 1. Anlageband, Berlin 1896, S. 111 und 1:2, wonach alle deutschen Bundesstaaten bis auf 8 (Hessen, Oldenburg, beide Mecklenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Bremen und Lübeck) bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs solche besassen. A. M. in dieser Frage Damme a. a. O. S. 66—73.

klaren Wortlaut des § 263 nicht erfordert ist, ist die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf Handlungen des unlauteren Wettbewerbs eine höchst beschränkte. Diejenigen Schriftsteller, welche verlangen, dass der Getäuschte wenigstens rechtlich in der Lage sein musste, über das Vermögen des Geschädigten zu verfügen, scheiden ohne weiteres aus; für sie gilt dasselbe was soeben über die Identitätstheorieen gesagt wurde; nach diesen trifft der Betrugsparagraph den unlauteren Wettbewerb an sich niemals. Aber auch die Ansicht, zu der sich der Verfasser bekennt, dass die rein thatsächliche Möglichkeit, über das Vermögen des Geschädigten zu verfügen, auf Seiten des Getäuschten genügt, kommt nur in den seltensten Fällen zu einem Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vorausgesetzt ist hiebei noch dazu, dass was jetzt ja fast übereinstimmend in Theorie wie in der Judikatur des Reichsgerichts anerkannt ist, die Kundschaft ein Vermögenswert, ein Vermögensbestandteil ist. Aber trotz alledem wird der Nachweis der Kausalität der Täuschung des Käufers für die Schädigung des Konkurrenten nur in den seltensten und ausserordentlich einfach gelagerten Fällen erbringbar oder auch nur denkbar sein. Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, erscheint allerdings beim Betruge als Mittel des unlauteren Wettbewerbes stets gegeben und regelmässig auch leicht nachweisbar[1]). Aber neben all dem Gesagten ist im Auge zu behalten, dass, wenn wirklich einmal alle diese Momente vorliegen, und der § 263 so seine Anwendung findet, dann eben doch nur ein sehr beschränktes Gebiet des unlauteren Wettbewerbs, nämlich das Mittel der Täuschung, in Frage kommt. Und wenn dies auch das häufigste und deshalb praktisch bedeutendste der im Wettbewerbskampfe verwendeten unlautern Mittel ist, so ist es doch nur eines aus der unzählbaren Menge, deren Unaufzählbarkeit eben gerade das Wesen des unlauteren Wettbewerbes bezeichnet.

Einen Strafschutz gegen den unlauteren Wettbewerb als solchen in seiner Gesamtheit aller Erscheinungsformen besitzt also das deutsche Recht so wenig, wie ein geltendes Recht des Auslandes. Aber es besitzt auch keinen allgemeinen Civilrechts-

---

[1]) Doch kann man auch in dieser Frage sehr wohl anderer Ansicht sein.

schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, wie ihn doch grosse benachbarte Rechtsgebiete kennen. Und das ist auf den ersten Blick verwunderlich; denn die Rechtssätze, auf die sich in diesen Rechtsgebieten die Konstruktion eines Rechtsschutzes gegen unlautere Konkurrenz gründet, gelten auch in Deutschland; es sind die einfachen Grundsätze, dass, wer ohne Recht einem andern einen Schaden vorsätzlich zufügt, diesen ersetzen muss. Sehr heftige Vorwürfe sind deswegen auf die deutsche Jurisprudenz geschleudert worden, weil sie es nicht wagte, dem Beispiel jener Staaten zu folgen und auf diesen Satz des Civilrechts, der allgemein anerkannt war und feststand, bauend das stolze Gebäude juristischer Konstruktion zu errichten, das unter dem Namen Rechtsschutz gegen concurrence déloyale von aller Welt so sehr bewundert wird. Insbesondere die schon genannte Schrift von *Vallotton* a. a. O. S. 17 bis S. 27 leistet das Erstaunlichste an Uebertreibungen und ungerechten Ausfällen gegen Deutschland. So sagt er, um die Wirkungen des verfehlten Standpunktes unserer Jurisprudenz, die in der concurrence déloyale ein Rechtsinstitut statt eines Sammelbegriffes von Thatsachen sehe (?), zu erkennen, genüge es „à parcourir les rues particulièrement fréquentées de „quelque grande ville de l'Allemagne, et d'ouvrir les yeux". Und eine Seite weiter bemerkt er: „Malgré toute notre admiration „pour la science juridique de nos voisins du Nord, malgré leurs „habitudes de probité, de loyauté ‚en affaires' nous devons recon„naître que pour beaucoup de commerçants ‚produit de l'in„dustrie allemande' est devenu presque un synonyme de ‚pro„duit contrefait ou imité'". Dass diese ungerechtfertigt harten Vorwürfe in dieser ihrer Allgemeinheit falsch sind und zu weit gehen, braucht nicht erst mit vielen Worten ausgeführt zu werden; sie richten sich selbst. Sie waren nie gerechtfertigt und sind es heute weniger wie jemals. Aber auch von hervorragender deutscher Seite, so namentlich von *Kohler*, den *Vallotton* einen Hauptkämpfer in dem neuen Kreuzzug für den guten Glauben, für die geschäftliche Treue nennt, sind viele und mannigfache Vorwürfe gegen den deutschen Richterstand, insbesondere gegen die Jurisdiktion des Reichsgerichtes erhoben worden, da es sich nicht entschloss, die allgemeinen Grundsätze über Entschädigungpflicht bei doloser Schädigung auf die Handlungen der concurrence dé-

loyale analog der Praxis der französischen Gerichte anzuwenden, da es „wie der gesammte deutsche Richterstand, während die Hydra der unredlichen Konkurrenz immer mehr und immer drohender ihr Haupt erhob, das alte Lied[1]) von der lex lata und der lex ferenda sang.“ Dem entgegen stehen dann die Ansichten von *Otto Mayer*, der vom Standpunkt der „wirklichen Freiheit“ des Gewerbebetriebs aus die Auffassung der deutschen Praxis berechtigt findet, und anderen, von denen einige gleich so weit gehen, wie *Lass*[2]), der behauptet: „Wer durch die unwahre Be-„hauptung, Erfinder zu sein, für seine Fabrikate Reklame macht, „handelt nicht dolos (?). Es mag unmoralisch sein, wissentlich die Unwahrheit zu sagen, gesetzlich verboten ist dies in der All-„gemeinheit nicht . . . . . Solange Uebertreibungen gesetzlich „nicht verboten sind, kann man solchem Wesen gerichtlich nicht „beikommen.“ Zwischen diesen einander entgegenstehenden Meinungen zu entscheiden, ist nicht die Aufgabe dieser Abhandlung. Nur das soll nicht verschwiegen werden, dass das alte Lied von dem Unterschied zwischen der lex lata und der lex ferenda an seiner inneren Berechtigung durch das Alter nichts verloren, sondern der menschlichen Natur gemäss vielleicht eher gewonnen hat, dass der Richter nur das geltende, nicht ein postuliertes ideales Recht anzuwenden hat, und dass wie *Oppenheim*[3]) vortrefflich ausführt, der Rechtsspruch des Richters gerecht nur ist, wenn er gesetzmässig ist. Die bestehenden Rechtsgrundsätze über die actio doli im gemeinen Rechte aber, die Bestimmungen des preussischen, bayrischen und sächsischen bürgerlichen Rechtes im pr. A.-L.-R. I 6 § 56 ff, §§ 8 und 10, im bayr. L.-R. T. IV c. 16 § 6 im S. G.-B. § 116 sind nur unter ganz besonderen und nur selten nachweisbaren Verhältnissen anzuwenden, wenn nämlich der unlautere Konkurrent die Absicht hat, einen bestimmten Wettbewerber zu schädigen, und diese Absicht auch wirklich ausführt. Dass aber die Anwendung der rechtlichen

---

[1]) Kohler, Markenschutz, S. 98 a. a. O.

[2]) Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts etc. Von Dr. jur. Ludwig Lass. Berlin 1893. S. 2. Urteil des O.-L.-Ger. Frankfurt a. M. vom 11. II. 1887. Seuff. Arch. 42, S. 451 ff.

[3]) Oppenheim: Gerechtigkeit und Gesetz. Akademischer Vortrag. Basel 1895, S. 23 ff.

Schadensreaktion auf diese Fälle, wo auch kein deutsches Gericht den Rechtsschutz versagen wird, nicht genügt, um der unlauteren Konkurrenz genügend entgegenzutreten, das dürfte aus dem im § 1 dieser Abhandlung Vorgetragenen ersichtlich sein. Weiter zu gehen, war aber nach dem bis zur Emanation des Gesetzes vom 27. Mai 1896 geltenden positiven Rechte unmöglich; durch dieses wurde allerdings dem dringenden Verkehrsbedürfnis in weit höherem Masse entsprochen, wenn auch noch nicht alle Wünsche erfüllt sind.

Seit der Mitte dieses Jahrzehnts haben wir einen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in unserem Rechte erhalten. Voraus ging die Bestimmung des § 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und vom 7. April 1891, welche die Patentanmassung unter Strafe stellt. Diese Bestimmung dient, wie *Kohler* und andere schon seit ihrem Erlass wiederholt hervorgehoben, thatsächlich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sie hat an sich nichts mit dem Urheber- und Erfinderrecht zu schaffen, der Akt stellt sich jedenfalls nicht als eine Verletzung dieses Rechtes dar, sondern nur als Täuschung des Publikums und hiedurch bewirkte oder doch bezielte Verdrängung der Konkurrenten aus der Gunst der Abnehmer. War sich der Gesetzgeber vielleicht auch beim Erlass der Strafbestimmung nicht ganz bewusst, dass er hiemit der concurrence déloyale entgegentrete, so dient die Bestimmung doch diesem Zweck und bildet einen integrierenden Bestandteil des Rechtsstoffes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Die Masse des Rechtsstoffes aber, die geradezu zu diesem Zwecke geschaffen wurde, findet sich in den beiden Reichsgesetzen vom 12. Mai 1894 und vom 27. Mai 1896 zum Schutz der Waarenbezeichnungen und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Bei einer eingehenden Betrachtung der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzeswerke finden wir auf diese und ganz besonders auf das eigentliche Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896 die Worte *van Calkers* zutreffend, mit denen er sein Werk über die Urheberrechtsdelikte einleitet:[1]) „Der Umstand, dass die Gesetze . . . . zu nicht geringem Teil unter unmittel-

[1]) Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht. Von Dr. Fritz van Calker. Halle 1894, S. V. Vorwort.

„barer Teilnahme derjenigen Kreise zu stande gekommen sind, „deren Interessen durch das Gesetz rechtlich zur Anerkennung „gelangen und nunmehr durch die Strafdrohung gegen Verletzung „geschützt werden sollen, bewirkt häufig ein viel schärferes „Hervortreten des Zweckes im Recht, als dies in den Be„stimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs der Fall ist".

Es giebt jedenfalls kein Gesetz von rein rechtlicher Natur d. h. kein Gesetz, das nur Normen des Privat- oder Strafrechts setzt, nicht etwa wie die Steuergesetze oder die sogenannte soziale Gesetzgebung die verwaltungsmässige Regelung des Wirtschaftslebens zum Gegenstande hat, das so sehr die Oeffentlichkeit beschäftigte, das so sehr bis in die kleinsten Details in den öffentlichen und privaten Debatten und Besprechungen der Interessenten, d. h. der gesamten Geschäfts- und Gewerbswelt, in so zahlreichen Brochuren pro et contra von Berufenen und Unberufenen erörtert wurde.

Die erste Anregung zur Schaffung eines Schutzes gegen die unlautere Konkurrenz ging von der Centrumsfraktion des deutschen Reichstages aus, indem die Abgeordneten *Gröber* und Genossen im Jahre 1893 den Antrag einbrachten, der Reichstag wolle beschliessen, es sei der Gewerbeordnung für das deutsche Reich ein § 146c einzufügen, folgenden Inhalts: „Wer bei seinem Ge„werbebetriebe öffentlich, um den Absatz von Waaren oder ge„werblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre „Thatsachen vorspiegelt oder wissentlich wahre Thatsachen ent„stellt, insbesondere, wer zu diesem Zwecke über den Ursprung „und Erwerb seiner oder eines anderen Gewerbetreibenden Waaren, „über besondere Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waaren, „über die Menge der Waarenvorräte, den Anlass zum Verkauf „oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche „Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und im „Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Dieser Antrag würde, falls er Gesetz geworden wäre, der häufigsten und am meisten auffallenden Form des unlauteren Wettbewerbs, nämlich dem Reklameschwindel wirksam entgegengetreten sein. Bezüglich der Beziehung zum Wettbewerb ist allerdings zu sagen, dass diese Beziehung, die Richtung der verbotenen Handlung gegen den Gewerbegenossen nicht rein zum

Ausdrucke gekommen wäre, vielmehr die Richtung gegen das Publikum, die Abnehmerschaft in Gestalt der Verletzung von Treu und Glauben im Verkehr mindestens in gleicher Weise wie jene berücksichtigt worden wäre. Auffallend und bemerkenswert ist der enge Anschluss des Wortlautes dieses Antrags an die Fassung des Betrugsparagraphen im Reichsstrafgesetzbuch, so dass er gewissermassen als dessen Ergänzung erscheint, mit der allerdings erheblichen Abweichung, dass das Moment der Vermögensschädigung ausser Betracht bleibt, so dass diese, wenigstens als Gefährdung, präsumiert wird oder unter Aufgabe des materiellen Betrugsbegriffes unseres positiven Rechts unter Zurückgreifen auf geschichtlich vergangene Auffassungen das Wesen des Betruges, Stellionats oder crimen falsi lediglich in der Täuschung, in der Verletzung des vermeinten „Rechtes auf Wahrheit" gefunden wird.

Dieser Antrag wurde nicht zum Reichstagsbeschluss, noch weniger zum Gesetz erhoben, obwohl nicht zu verkennen ist, dass die Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden, die lediglich durch die Thatsache der Ausübung des Gewerbebetriebs gegeben sind, sehr wohl in die Gewerbeordnung hineingepasst hätte. In den beteiligten Kreisen war das Bedürfnis nach einem Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb jedoch bereits laut geworden. Bezüglich der Frage des Geheimnisschutzes der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse war die Frage schon seit einem Jahrzehnt der Gegenstand von Debatten der Interessenverbände der Unternehmer und der Angestellten, von beiden regelmässig verschieden beantwortet und lediglich vom Standpunkt der Treuepflicht zwischen Angestellten und Geschäftsherrn behandelt worden, losgelöst vom Gesichtspunkt des Wettbewerbes, so dass hiefür auch die geschichtliche Entwicklung zweckmässig gesondert zu betrachten ist. Bezüglich der anderweiten Bekämpfung der verschiedenen Formen des unlauteren Wettbewerbes herrschte aber bei aller Verschiedenheit der Ansichten über einzelne Punkte im grossen und ganzen Uebereinstimmung über das Bedürfnis des Rechtsschutzes. Da man zugleich in verschiedenen Punkten das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 reformbedürftig fand, so kam es, dass sich beide Bestrebungen vereinigten, um in einem revidierten Markenschutzgesetze zugleich

ein Schutzgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu schaffen. Man forderte zunächst als Grundlage des Marken- und Zeichenschutzes das materielle System, wie es in Frankreich und England herrscht, wonach durch die Thatsache des fortgesetzten Gebrauchs einer Marke oder eines Zeichens durch eine Handels- oder Produktionsstelle und der hiedurch bewirkten Anerkennung des Verkehrs, dass die hiemit bezeichnete Waare von dieser Handels- oder Produktionsstelle stamme, ein ausschliessliches Recht an dem Zeichen oder der Marke auch ohne die Eintragung begründet sei. Es ist dies nichts anderes als, wie *Kohler* in seinem „Recht des Markenschutzes" S. 81 ff darlegte, das Verlangen nach Schutz gegen die concurrence déloyale, die in der Nachahmung einer im Verkehr als Merkmal eines fremden Geschäftsbetriebes geltenden, wenn auch nicht eingetragenen Waarenbezeichnung liegt. Hiebei blieb man nicht stehen; man verlangte analogen Schutz gegen die concurrence déloyale, die in der Nachahmung von gar nicht eintragungsfähigen Waarenmerkmalen wie Verzierung, Verpackung, Verschnürung und ähnlichem besteht, und gegen den unlauteren Wettbewerb, der sich falscher Angaben über Ursprung und Herkunft der Waaren bedient.

In Erledigung dieser Wünsche erfolgte am 9. März 1893 die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Reichstag, der jedoch in dieser Session nicht mehr seine Verabschiedung erlebte. Am 25. November 1893 wurde er deshalb von neuem vorgelegt. Die erste Lesung des Entwurfs sowie die Ueberweisung des Entwurfes an eine 14 Mitglieder zählende (XII.) Kommission vollzog sich am 25. Januar 1894. Diese liess durch ihr Mitglied *Schmidt* (Elberfeld) am 11. April 1894 einen Bericht über das Ergebnis ihrer Beratungen erstatten. Die zweite Lesung des Entwurfs erfolgte am 16., die dritte am 19. April 1894. Das Gesetz wurde vom Reichstag angenommen und im Reichsgesetzblatt ordnungsmässig publiciert. Es trägt den Titel „Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen" und das Datum vom 12. Mai 1894. Am 1. Oktober desselben Jahres ist es in Kraft getreten. Die hauptsächlichsten, auf die concurrence déloyale bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes sind die §§ 15 und 16 des Gesetzes, welche den Schutz der sogenannten Ausstattung und den Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnung enthalten. Diese beiden gesetzlichen

Bestimmungen werden allgemein, so z. B. von *Finger* Comm. S. 1, von *Kunreuther* S. 7 und S. 10, von *Bachem* und *Roeren*[1]) S. 2, als die ersten Vorschriften des deutschen Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichnet. Diese Bezeichnung ist richtig, wenn man darunter nicht jede Vorschrift des Rechts, die sich gegen Handlungen des unlauteren Wettbewerbs thatsächlich richtet, sondern nur solche, die mit dem Willen, dem unlauteren Wettbewerbe zu begegnen, erlassen sind, begreift. Andernfalls müsste man sie der Vorschrift des § 40 des Patentgesetzes zukommen lassen.

Dasselbe geht auch aus der Bemerkung des stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat, Unterstaatssekretärs *Rothe* in der zweiten Lesung des Entwurfes zum Gesetze vom 27. Mai 1896 hervor: „Wie hier das Waarenzeichengesetz in dritter Lesung „verhandelt wurde — das war ja — so zu sagen — die Wiege „der jetzigen Vorlage . . . . .“ Allerdings ist dieses Wort des Regierungsvertreters nicht so fast auf die Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gemünzt, als vielmehr auf das folgende:

Schon bei Gelegenheit der zweiten Lesung dieses Gesetzes stellte der Abgeordnete *Roeren* in Wiederaufnahme des Gedankens des Antrages *Groeber* und Genossen vom Jahre 1893 auf Einschaltung des § 146c in die Gewerbeordnung den Antrag, folgenden Paragraphen in das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen aufzunehmen;

„Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr „über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigen„schaften und Auszeichnungen von Waaren, über die Menge „der Vorräte, den Anlass zum Verkauf oder die Preis„bemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, „über die Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Waare „einen Irrtum zu erregen, wird vorbehaltlich des Ent„schädigungsanspruchs des Verletzten mit Geldstrafe . . . . „(bis zu 3000 Mark) oder mit Gefängnis . . . . (bis zu drei „Monaten) bestraft.

---

[1]) Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 1. Juli 1896. Erläutert von Julius Bachem und Hermann Roeren. Leipzig 1896.

„Das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten . . . . . im „Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen treffen, „die geeignet sind, die zum Zwecke der Täuschung bewirkten „Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern."

Dieser Antrag fand auch zunächst Annahme. Aber in der dritten Lesung des Gesetzes wurde diese Bestimmung wieder aus dem Gesetzentwurfe entfernt, nachdem von Seiten der Regierungen die bei *Hauss* Comm. S. 13 und 14 angeführten mannigfachen Gründe,[1]) die gegen eine solche kurzhändige und unvorbereitete Erledigung des fraglichen Gesetzgebungsproblems sprachen, geltend gemacht worden waren. Der Reichstag beschränkte sich darauf, in einer Resolution den Bundesrat zn ersuchen, „baldigst einen „Gesetzentwurf vorzulegen, durch dessen Bestimmungen dem un„lauteren Wettbewerb im Handel und Verkehr in weiterem „Umfange entgegengetreten werde". Diese Vorlage in Bälde einzubringen, sagte der anwesende Regierungsvertreter unumwunden zu.

Es wurden nun zunächst „Grundzüge" für den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Reichsamt des Innern ausgearbeitet und fertiggestellt und sodann einer Kommission von Sachverständigen zur Beratung überwiesen, welche für den Herbst 1894 (Anfangs Oktober) aus den Kreisen von Interessenten, nämlich von Juristen, Industriellen, Handwerkern und Parlamentariern zusammenberufen wurden.

Diese Grundzüge (abgedruckt bei *Kahn*, Comm.[2]) S. 6 ff) hatten 9 Nummern. Das Hauptgewicht war biebei auf die strafrechtliche Reaktion gegen den unlauteren Wettbewerb gelegt. Es kann gleich hier bemerkt werden, dass, wie *Bachem-Roeren* richtig ausführen[3]), dieses strafrechtliche Moment bei der ferneren gesetzgeberischen Ausgestaltung des Projektes mehr zurückgedrängt wurde.

In Ziffer I der Grundzüge wurde die Schwindelreklame be-

---

[1]) so z. B. Bedenken wegen der Stellung im Rechtssystem, wegen des willkürlichen Herausgreifens weniger Fälle, wegen der Unklarheit der Fassung. Vergl. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. Erläutert von C. Hauss. Berlin 1896. S. 1.

[2]) Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. Erläutert von Dr. Julius Kahn. München 1896.

[3]) Bachem-Roeren. S. 53/54 a. a. O.

handelt und zwar im 1. Absatz hiefür Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten angedroht, im 2. Absatz die civilrechtlichen Folgen, Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch auf grund der Präsumtion eines rechtlichen Interesses für jeden Konkurrenten oder Konkurrentenverband normiert. In Ziffer II war sodann die Geschäftsverleumdung (geeignet, den Absatz des Geschäftes zu schädigen") mit Strafe bedroht, jedoch mit bedeutend geringerer als die Kreditgefährdung des R.-St.-G.-B.'s § 187 (Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre). In Ziffer III und IV sind lediglich zivilrechtliche Folgen statuiert für die üble Geschäftsnachrede und den Firmenschwindel. Ziffer V bestraft hierauf den Verrat oder die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von Seiten der Angestellten vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wofern sie zum Zwecke des Wettbewerbes geschieht, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre und normiert zugleich eine Schadensersatzpflicht. Ziffer VI bedroht sodann das Unternehmen der Verleitung zu einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer V mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. Ziffer VII bestimmt nun folgendes: Während bei dem Vergehen gegen Ziffer I Offizialverfolgung eintritt, sind die Geschäftsverleumdung, der Geheimnisverrat und die erfolglose Anstiftung hiezu Antragsdelikte. Als Folge der Verurteilung aus Ziffer II ist analog wie im St.-G.-B. § 200 auf Publikationsbefugnis des Verletzten zu erkennen. Für alle Fälle ist die Zuerkennung einer Busse bis zu 10000 Mark zugelassen. Ziffer VIII entzieht die zivilrechtlichen Ansprüche aus diesem Gesetz der etwaigen Zuständigkeit letzter Instanz beim k. b. obersten Landesgerichte in München und weist sie dem Reichsgerichte zu. Ziffer IX bestimmt für Gewerbetreibende, die eine Niederlassung im Inlande nicht besitzen, dass im Reichsgesetzblatt formell anerkannte Reciprocität die Voraussetzung der Erstreckung dieses Rechtsschutzes auf sie bilde.

Diese Grundzüge enthalten — abgesehen von dem erwähnten Zurücktreten des Strafschutzes und der damit verbundenen stärkeren Betonung des Privatrechts des Gewerbsmannes an seinem gewerblichen Thätigkeitsbereiche — mit unwesentlichen

Modifikationen[1]) das Gerippe der späteren Entwürfe und des nunmehrigen Gesetzes.

Gleichzeitig bemächtigte sich die öffentliche Diskussion, wie schon oben dargelegt, mit einer ganz ausserordentlichen Lebhaftigkeit des Gegenstandes.

Schon im Jahre 1894 bemühten sich insbesondere nordwestdeutsche Handelskammern darum, die gesetzlichen Bestrebungen der Regierungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu unterstützen.

Unter Führung der Handelskammer Braunschweig stellte deren Syndikus Dr. *Stegemann* eine Sammlung von sog. „typischen Fällen" zusammen[2]), die den Regierungen als Material zu ihren gesetzgeberischen Arbeiten dienen sollte. Diese Sammlung von „typischen Fällen" zerfiel in 12 Hauptabschnitte.

Der erste brachte in 40 Nummern Beispiele von Fällen des Verrates von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen und der Verleitung hiezu, der zweite in 40 Nummern solche von Qualitäts-, Preis- und Herkunftsverschleierungen, der dritte in 30 von Scheinausverkäufen, Konkursschwindel, Wanderlagern und Schwindelauktionen, der vierte in 22 vom Hausierhandel, Kolportieren und Detailreisen, der fünfte in 24 von Quantitäts- und Gewichtsverkürzung, der sechste in 45 von zweideutiger Firmierung, der siebente in 2 Nummern Beispiele von typischen Fällen der Konsumvereinsfrage (!), der achte in 11 von Bauschwindel, der neunte in 70 von der schwindelhaften Reklame, der zehnte in 8 Nummern von der Herabsetzung der Konkurrenten, der elfte in 17 Nummern vom Börsenschwindel, Geld- und Kreditwesen, der zwölfte endlich 34 Beispiele, die sich nicht unter eine dieser Kategorien bringen liessen.

Man sieht, ein sehr reicher Stoff. Und es ist in der That sehr zu danken, wenn auf Privatinitiative hin ein solches mühevolles Werk unternommen wird. Manches ist allerdings daran auszusetzen. Es ist zum Beispiel schon von Gegnern der Bewegung zur gesetzlichen Unterdrückung des unlauteren Wettbe-

---

[1]) wozu auch die bis heute noch unausgefüllte Blankettstrafvorschrift über Quantitätsverschleierungen zu zählen ist.

[2]) Unlauteres Geschäftsgebahren. I. Typische Fälle, herausgegeben und zusammengestellt von Dr. Stegemann, Braunschweig 1894.

werbes darauf hingewiesen worden, dass die Sammlung mehrere Wiederholungen enthält, so dass ein und derselbe Fall unter verschiedenen Nummern wiederkehrt. Doch das ist keineswegs der vornehmlichste Einwand, der gegen die Sammlung zu erheben ist. Das ist vielmehr der Mangel jeder Authenticität, die volle Unverbürgtheit der einzelnen Mitteilungen, ja die oft offenbare Einseitigkeit und Uebertreibung in deren Schilderung. Einer ganzen Anzahl von „Fällen" merkt man es ganz deutlich an, dass sie den unzuverlässigen Berichten der Tageszeitungen entlehnt wurden, die oft von Konkurrenzneid, regelmässig von Parteihader und parteipolitischer Gehässigkeit diktiert sind. Einige Hauptabteilungen gehören schlechterdings nicht unter den Titel „unlauteres Geschäftsgebahren", noch weniger freilich unter die engere Gruppe „unlauterer Wettbewerb". Von diesem scheiden aus, obwohl sie zu dem unlauteren Geschäftsgebahren zu zählen sind, die achte und elfte Hauptabteilung, der Bauschwindel und Schwindel im Börsen-, Geld- und Kreditwesen. Denn diese unlauteren Geschäftspraktiken schädigen nicht oder doch niemals in erster Reihe den Konkurrenten; ein Schutz hiegegen wird — wenigstens zunächst — lediglich im Interesse des Publikums verlangt. Die vierte und siebente Hauptabteilung aber, Hausierhandel, Kolportage und Detailreisen einerseits, Konsumvereinsfrage andererseits, gehören überhaupt nicht unter die Rubrik der Unlauterkeit.

Nichts ist gefährlicher, als die unbequeme Konkurrenz als eine unlautere darzustellen. Damit verdächtigt man sein gutes Ziel und gar mancher besonnene und verständige Mann, der dem unlauteren Wettbewerb gewiss nie das Wort geredet hätte, ist so in das Lager der Gegner einer jeden, an sich sehr erstrebenswerten Rechtsreaktion gegen den unlauteren Wettbewerb getrieben worden. Ein bezeichnendes Beispiel für die allzu weit getriebene Ueberspannung des Begriffes „unlauteres Geschäftsgebahren" ist die Hereinbeziehung der Frage des Hausierhandels, die mit dem unlauteren Wettbewerb an sich sicher nichts zu thun hat.[1])

---

[1]) Vergl. hiezu die sehr berechtigten Ausführungen von Stieda in seinem Vortrage: Das Hausiergewerbe in Deutschland. Aus: Jahrbuch der Gehestiftung zu Dresden. Band IV. Dresden 1899, S. 52 (92)f.

Aber, wie wir die Mängel dieser Zusammenstellung, die ja leicht begreiflich und bei einer Privatarbeit immerhin entschuldbar sind, offen bezeichnet haben, so müssen wir auch rückhaltlos anerkennen, dass die grosse Mehrzahl dieser „typischen Fälle" nicht nur mit grossem Fleisse, sondern auch mit hervorragendem Geschick gesammelt und gruppiert ist, und dass das hierin enthaltene Material für die Gesetzgebung sich als ein sehr schätzbares darstellt. Die im zweiten Teile desselben Werkes gesammelten Berichte, Anträge und Verhandlungen der beteiligten Handelskammern haben auch einen hervorragenden Einfluss auf die Gestaltung der gesetzgeberischen Arbeiten ausgeübt.

Auf Veranlassung eben dieser Handelskammer von Braunschweig beschäftigte sich dann auch noch im selben Jahre der Ausschuss des deutschen Handelstages mit unserm Gegenstand, anerkannte in einer Resolution die Notwendigkeit gesetzgeberischen Vorgehens gegen den unlauteren Wettbewerb und den Geheimnisverrat, empfahl jedoch dringend eine zeitige Veröffentlichung des Entwurfs, um den Interessentenkreisen noch Gelegenheit zu rechtzeitiger Meinungsäusserung zu geben. Dies geschah. In den ersten Tagen des Jahres 1895 wurde der erste Entwurf mit Denkschrift im Reichsanzeiger veröffentlicht (am 7. Januar 1895). Ausschuss und Plenum des deutschen Handelstags äusserten sich nun gutachtlich über diesen Entwurf am 30. Januar resp. am 22. und 23. Februar 1895.

Dieser erste Entwurf (abgedruckt bei *Hauss*, Comm. S. 15 ff) besteht aus 12 Paragraphen.

§ 1 bezielt die civilrechliche Verantwortlichkeit wegen Reklameschwindels; s. o. die Bemerkung *Bachem-Roerens* über das Verhältnis der Grundzüge zu den späteren Stadien des Gesetzes. § 2 bestraft den Reklameschwindel wie die Ziffer I der Grundzüge. § 3 bringt die in den Grundzügen noch nicht enthaltene Bestimmung gegen Quantitätsverschleierungen, die eine Uebertretung und zwar als Blankettgesetz, dessen Ausfüllung dem Bundesrat überlassen bleibt, normiert. § 4 behandelt die civilrechtlichen Folgen der üblen Geschäftsnachrede wie Ziffer III der Grundzüge, nur, dass er dem § 5, der der Ziffer II entspricht und die Geschäftsverleumdung behandelt, vorgestellt ist. § 6 giebt die Ziffer IV mit wenig Veränderungen wieder, civilrechtliche

Folgen des Firmenmissbrauchs. § 7 entspricht völlig der Ziffer V, Geheimnisverrat, doch ist die Schweigepflicht von 5 auf 2 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses herabgesetzt. § 8 entspricht vollständig der Ziffer VI, § 9 der Ziffer VII, nur dass weiterhin bestimmt ist, dass auch bei der Verurteilung wegen Reklameschwindels die Urteilspublikation erfolgen kann. Die §§ 10 und 11 entsprechen völlig den Ziffern VIII und IX. § 12 enthält die Normierung des Geltungsbeginns.

Ausser dem deutschen Handelstag, dem Ausschuss des Centralverbandes deutscher Industrieller, der am 19. und 20. Februar 1895 sich mit diesem Entwurfe befasste, wurden zahlreiche Interessentenkreise, Sachverständige und Aeusserungen der Publizistik vernommen und berücksichtigt. Mit Hinblick hierauf wurde der 1. Entwurf umgearbeitet und als 2. Entwurf im Mai 1895 dem Bundesrat vorgelegt (abgedruckt in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. 4, Jahrgang 1895, S. 181). Nun wurde insbesondere die sachverständige Juristenwelt immer mehr schriftstellerisch thätig, Gegenentwürfe[1]) und Vorschläge zur Einschaltung einzelner neuer Zusatzparagraphen ins Strafgesetzbuch, besonders §§ 265 a, 300 a, ins Handelsgesetzbuch, in die Gewerbeordnung und andere Gesetze an Stelle eines Sondergesetzes wurden veröffentlicht, immer neue Gesichtspunkte, Argumente und Gegenargumente hervorgehoben.

Allerdings gingen die Wünsche und Anforderungen, die an dieses Gesetz gestellt wurden, auch noch in dieser Zeit entschieden zu weit. Ein klassisches Beispiel hiefür, das sich den Hauptabschnitten über Hausierhandel und Konsumvereine von *Stegemanns* Sammlung gleichwertig anschliesst, ist die in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz 1896 S. 63 wiedergegebene von *Müller* in seinem Commentar[2]) S. 6 abgedruckte, resp. angeführte Petition deutscher Zahnkünstler, die allen Ernstes verlangte, diejenigen, die Lehrlinge und namentlich auch Personen vorgerückten Alters gegen Bezahlung in verhältnismässig kurzer Zeit ausbildeten und dadurch dem Stande der Zahnkünstler ein Proletariat zuführen, nach dem Gesetze mit Strafe zu bedrohen. Aehnliche Ver-

[1]) Vergl. z. B. Lobe Archiv (s. o. S. 5, Note 2) S. 75.

[2]) Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Commentar von Dr. Ernst Müller-Nürnberg. 1896. Fürth i. B.

suche zu einer teilweisen „Schliessung des Handwerks“ durch Missbrauch und Missdeutung des Begriffes „unlauterer Wettbewerb“ finden sich öfters.

In dieselbe Zeit fällt die Schrift von *W. Reuling*: „Der unlautere Wettbewerb nach dem 2. Entwurfe eines Gesetzes zur „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und über den Rechtsschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen“, eine Kritik des Entwurfes, die zwar manchmal durch sehr dunkel gefärbte Gläser sieht, aber mit ganz ungewöhnlichem juristischem Scharfblick die einzelnen — wenn auch nur kleinen — Schwächen des Gesetzprojektes aufdeckt. Zur Beurteilung der Bedeutung dieser Schrift auch noch für die Jetztzeit ist auf die völlig zutreffenden Ausführungen *Kleinfellers*[1]) hinzuweisen: „Die Schrift von R. „ist durch den dritten Entwurf nur äusserlich überholt; die meisten „Bemerkungen treffen auch noch gegenüber diesem zu. Die Kritik „enthält manche Ausführungen, welche für die Erläuterung und „praktische Handhabung dienen können, falls der Entwurf zum „Gesetz erhoben wird.“ Auch der vom 10. bis 12. September 1895 zu Bremen versammelte 23. deutsche Juristentag urteilte zustimmend; allerdings kam es — der vorgerückten Zeit wegen — nicht mehr zu einer eingehenderen Debatte und Stellungnahme.

Der an den Reichstag nun gelangte dritte Entwurf, auch als „Vorlage“ bezeichnet, enthielt einige bedeutende Modifikationen. Die erste Lesung erfolgte am 13. und 14. Dezember 1895, sodann wurde die Vorlage vor eine Kommission (VI.) mit 21 Mitgliedern verwiesen. Hier wurde sie sorgsam beraten, und zwar in zwei Lesungen. Die Vorlage hatte sich von dem 2. Entwurfe hauptsächlich durch die Einführung der Straferhöhung bei Rückfall im Reklameschwindel (§ 4), vor allem durch die Normierung des Privatklageverfahrens in allen Fällen ausser der Quantitätsverschleierung (§ 5) und durch die Aenderung des § 9 (Geheimnisverrat) entfernt. Eine Schweigepflicht nach dem Dienstverhältnis in Form der Bestimmung nach einer Anzahl von Jahren wurde aufgegeben, an deren Stelle trat ein ausdrücklicher Verschwiegen-

[1]) Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Folge. Bd. 2 (der ganzen Folgen 38. Bd.) 1896. S. 484.

heitsrevers, an eine bestimmte Frist gebunden. Sonst waren die Aenderungen lediglich civil- oder prozessrechtlicher Natur. In der Kommission wurde zunächst die Schadensersatzpflicht des dolosen Zeitschriftenredakteurs für den Fall der Civilklage aus dem § 1 (Reklameschwindel) normiert; gleichgestellt ist dem Dolus die Thatsache, dass er einen im Bereiche der Jurisdiktion des Inlandes befindlichen Verfasser oder Einsender nicht nachweist.

Sodann wurde § 8, der die Civilrechtsfolgen bei Firmenmissbrauch festsetzt, erweitert, die Erstreckung des Geheimnisschutzes auf die Zeit auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses selbst beim Vorliegen eines Reverses abgelehnt, bei § 10 (Unternehmen der Verleitung zum Geheimnissverrat) die Strafe auf das Doppelte der früheren Entwürfe erhöht, weil dies eben die Handlung des unlauteren Wettbewerbers und überhaupt sittlich verwerflicher, sogar als der Geheimnisverrat selbst, sei. Dr. *Alexander Meyer* erstattete am 5. März 1896 den sehr ausführlichen und musterhaften Bericht der Kommission.

Am 16. April 1896 erfolgte die 2. Lesung des Gesetzentwurfes im Plenum des Reichstages und zwar unter grosser Beteiligung der Redner aller Parteien.

Die dritte Lesung vollzog sich, ebenfalls unter grossen Debatten, am 7. und 8. Mai 1896.

§ 1 erhielt die Generalklausel, auf alle geschäftlichen Verhältnisse Anwendung zu finden; § 5 erhielt eine Modifikation, die die in der Kommission vorgenommene Aenderung der Vorlage beinahe wieder aufhob, § 10 erhielt einen etwas ermässigten Strafsatz. Das Gesetz wurde im Ganzen am 8. Mai 1896 angenommen, in der am 30. Mai ausgegebenen Nummer 13 des R.-G.-Bl. von 1896 mit dem Datum vom 27. Mai 1896 publiciert. In Kraft getreten ist es am 1. Juli 1896.

Gewissermassen anhangsweise ist hier auch ein kurzer Blick auf die Entwickelung des Geheimnisschutzes, bezw. seiner Beziehungen zum unlauteren Wettbewerb zu werfen. Wie oben geschildert[1]), hatte der weitaus grösste Teil von Deutschland bis

[1]) S. 48, Anm. 1.

zum Jahre 1871, resp. 1872 (Geltung des Reichsstrafgesesetzbuchs) einen Rechtsschutz gegen den Verrat der Geheimnisse des Geschäfts- und Fabrikbetriebs. Die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich entstandene Lücke wurde von manchen Industrieen sehr schmerzlich empfunden. Das industrielle Thüringen war einer derjenigen Landstriche Deutschlands, die diesen Mangel am drückendsten empfanden, um so drückender, als diese Staaten vordem einen sehr weitgehenden Schutz vor Geheimnisverrat und Einschleichen in fremde Geheimnisse besassen. So kam es, das von dort aus im Jahre 1883 der weimarische Landgerichtsrat *Ortloff* als der Rufer im Streite erstand und in mehreren Abhandlungen[1])[2])[3]) der Jahre 1883 und 1885 für die Wiedereinführung dieses Schutzes eintrat. Seine Aufsätze machten Aufsehen. Der Verein für chemische Industrie petitionierte im Jahre 1895 an den Reichskanzler in diesem Sinne. Von Seite der verbündeten Regierungen wurde nun im Jahre 1895 eine Enquête über die Bedürfnisfrage eines solchen Schutzes angestellt, mit negativem Resultat. Aber die einmal ins Leben gerufene Agitation beruhigte sich nicht. Widerstand reizt, und Widerstand fand sich genug.

Schon im Jahre 1884 hat *Freudenstein* die Gegenschrift gegen *Ortloff* publiciert, in der er unter anderem ausführt:[4]) Soviel ihm bekannt, habe bloss das Königreich Sachsen einen derartigen Schutz besessen; und er folgert daraus, dass mittels der Heranziehung der Rechtsgeschichte sich das Postulat eines Schutzes nicht begründen lasse. So leicht zu widerlegende Einwendungen mussten natürlich zur weiteren Verfolgung des

---

[1]) Zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Von Dr. Hermann Ortloff. Aus: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche. Siebenter Jahrg. Leipzig 1883.

[2]) Zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse. Von Dr. Hermann Ortloff. Aus: Neueste Nachrichten und Münchener Anzeiger. 38. Jahrgang. München 1885, Nr. 136, 140, 142, 143–145.

[3]) Das Individualrecht auf Bewahrung der Geschäftsgeheimnisse. Von Dr. Hermann Ortloff. Aus: Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts. 46. Band. Berlin 1886.

[4]) Freudenstein: Ueber den Schutz gewerblicher und technischer Geheimnisse durch die Gesetzgebung. Aus: Archiv für Strafrecht, begründet durch Dr. Goltdammer. 32. Band. Berlin 1884. S. 277 und 281.

aufgestellten Postulates anregen. Die von *Ortloff* aufs Schild gehobene Theorie vom verletzten Individualrecht, die im Gegensatz zu der allgemein herrschenden Auffassung stand, dass lediglich die Treuepflicht des Angestellten verletzt sei, die jedoch schon von *Kohler* in seinem Autorrechte im Jahre 1879[1]) angedeutet war, musste die nächste Beziehung zum unlauteren Wettbewerb bringen. Auch war die Thatsache unbestreitbar, dass sehr oft der Geheimnisverrat eine Folge der Anstiftung des Konkurrenten war, welche Anstiftung zweifellos einen Akt der unlauteren Konkurrenz bildet. So vereinigte sich die Bewegung zur Schaffung eines Schutzes gegen Geheimnissverrat mit der zur Schaffung eines solchen gegen die unredliche Konkurrenz.

Auch Stimmen g e g e n eine solche Vereinigung liessen sich hören, wie z. B. *Edwin Katz*[2]), der darauf hinweist, dass der Schutz der Betriebsgeheimnisse dem Geiste unserer Patentgesetzgebung widerspricht, und dass jedenfalls ganz verschiedene Gesichtspunkte es seien, die für die Bestrafung des unlauteren Wettbewerbs und etwa auch für die des Geheimnisschutzes angeführt werden könnten.

Aber diese bleiben in der Minderzahl und, wenngleich die Initiativanträge *Gröber* und Genossen und *Roeren* aus den Jahren 1893 und 1894 den Geheimnisverrat noch nicht erwähnten, in den Grundzügen fanden sich schon Strafbestimmungen hiegegen. Sie gingen durch alle Entwürfe hindurch und befinden sich nun im Gesetze, trotzdem dieser Punkt gerade der Streit- und Zankapfel zwischen den Parteien der Volksvertretung und den Interesseverbänden der Unternehmer einer-, der Angestellten andererseits waren. Welch heftige Angriffe hiegegen erhoben wurden, zeigt unter vielen anderen Schriften die Abhandlung von *Jastrow*[3]) und die Resolution der Frankfurter kaufmännischen Angestellten[4]).

---

[1]) Kohler, Autorrecht. S. 246 a. a. O.

[2]) Katz, Verrat. S. 82 ff. a. a. O.

[3]) Die Reichstagsdebatten über den unlauteren Wettbewerb. Von Dr. J. Jastrow. Aus: Soziale Praxis. 5. Jahrgang, 1895/96, Nummer 12, den 19. Dezember 1895, S. 307 ff.

[4]) Kaufmännische Versammlung. Aus: Frankfurter Zeitung und Handelsblatt. 39. Jahrgang, Nr. 36. Drittes Morgenblatt. Dienstag, 5. Februar 1895, S. 2.

Diese Bewegung hatte sogar den Erfolg, dass in erster Lesung des Entwurfes in der Reichstagskommission die einschlägigen Bestimmungen ganz gestrichen wurden.

Wegen des Zusammenhangs der Einwände mit der Materie des Geheimnisverrates selbst muss dort auf deren näheren Inhalt zurückgegriffen werden.